

Amtliche Abkürzung: HBesG**Ausfertigungsdatum:** 27.05.2013**Gültig ab:** 01.01.2013**Gültig bis:** 31.12.2018**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Fundstelle:** GVBl. 2013, 218, 256**Gliederungs-Nr:** 323-153

**Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG)
Vom 27. Mai 2013 ^{*)}**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 06.06.2013 bis 28.02.2014

Stand: Berichtigung vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 508)

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 2 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256). Das Gesetz tritt gemäß Artikel 32 Satz 1 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes am 1. März 2014 in Kraft. Abweichend treten gemäß Artikel 32 Satz 2 Nr. 1 bis 4 Teile des Gesetzes schon vorher in Kraft.

**Inhaltsübersicht
ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelung durch Gesetz
- § 3 Anspruch auf Besoldung
- § 4 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit
- § 5 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
- § 6 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung
- § 7 Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 8 Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
- § 9 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
- § 10 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung
- § 11 Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 12 Rückforderung von Bezügen
- § 13 Verjährung von Ansprüchen
- § 14 Ausgleichszulage bei Verleihung eines anderen Amtes
- § 15 Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen oder bei Dienstherrenwechsel
- § 16 Anpassung der Besoldung
- § 17 Versorgungsrücklage
- § 18 Dienstlicher Wohnsitz
- § 19 Aufwandsentschädigungen
- § 20 Sonstige Zuwendungen

ZWEITER TEIL
Grundgehalt, Leistungsbezüge
an Hochschulen

Erster Abschnitt
Allgemeine Grundsätze

- § 21 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung
§ 22 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

Zweiter Abschnitt
Vorschriften für
Beamtinnen und Beamte

- § 23 Besoldungsordnungen A und B
§ 24 Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden,
Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Regionalverbandes
FrankfurtRheinMain
§ 25 Eingangssämer für Beamtinnen und Beamte
§ 26 Beförderungssämer
§ 27 Obergrenzen für Beförderungssämer
§ 28 Bemessung des Grundgehalts
§ 29 Berücksichtigungsfähige Zeiten
§ 30 Öffentlich-rechtliche Dienstherren
§ 31 Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Dritter Abschnitt
Vorschriften für Professorinnen
und Professoren sowie hauptberufliche
Leiterinnen und Leiter und Mitglieder
von Leitungsgremien an Hochschulen

- § 32 Besoldungsordnung W
§ 33 Bemessung des Grundgehalts
§ 34 Berücksichtigungsfähige Zeiten
§ 35 Leistungsbezüge
§ 36 unbesetzt
§ 37 Forschungs- und Lehrzulage
§ 38 Verordnungsermächtigungen
§ 39 Anrechnung des erhöhten Grundgehalts auf die Leistungsbezüge

Vierter Abschnitt
Vorschriften für Richterinnen und
Richter sowie Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte

- § 40 Besoldungsordnung R
§ 41 Bemessung des Grundgehalts

DRITTER TEIL
Familienzuschlag

- § 42 Grundlage des Familienzuschlags
§ 43 Familienzuschlag
§ 44 Änderung des Familienzuschlags

VIERTER TEIL
Zulagen, Zuschläge und Vergütungen

- § 45 Amts- und Stellenzulagen
§ 46 Leistungsanreize, Leistungsanerkennung
§ 47 Zulage für die Wahrnehmung herausgehobener befristeter Funktionen
§ 48 Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes
§ 49 Zulage für besondere Erschwernisse
§ 50 Mehrarbeitsvergütung
§ 51 Arbeitszeitausgleichszahlung

- § 52 Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
- § 53 Vollstreckungsvergütung für andere Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte
- § 54 Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit
- § 55 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 56 Andere Zulagen und Vergütungen

FÜNFTER TEIL
Auslandsbesoldung

- § 57 Auslandsdienstbezüge, Auslandsverwendungszuschlag, Kaufkraftausgleich

SECHSTER TEIL
Anwärterbezüge

- § 58 Anwärterbezüge
- § 59 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung
- § 60 Anwärtersonderzuschläge
- § 61 Unterrichtsvergütung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
- § 62 Anrechnung anderer Einkünfte
- § 63 Kürzung der Anwärterbezüge

SIEBENTER TEIL
Vermögenswirksame Leistungen

- § 64 Vermögenswirksame Leistungen
- § 65 Höhe der vermögenswirksamen Leistungen
- § 66 Konkurrenzen
- § 67 Anlage der vermögenswirksamen Leistungen

ACHTER TEIL
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 68 Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen
- § 69 Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 70 Übergangsvorschriften aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes
- § 71 Überleitungsvorschrift für die Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes
- § 72 Überleitung von Bundesrecht in Landesrecht
- § 73 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 74 Künftig wegfallende Ämter
- § 75 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage I Besoldungsordnungen A und B
- Anlage II Besoldungsordnung W
- Anlage III Besoldungsordnung R
- Anlage IV Grundgehaltssätze
- Anlage V Familienzuschlag
- Anlage VI Anwärtergrundbetrag
- Anlage VII Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen
- Anlage VIII Besoldungsordnung C
- Anlage IX Stellenobergrenzen

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 19
Aufwandsentschädigungen

- (1) ^[1]) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Sie werden im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium festgesetzt.
- (2) ^[2]) Die zuständige Fachministerin oder der zuständige Fachminister wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Diese Vorschriften dürfen von den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur insoweit abweichen, als dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.
- (3) ^[1]) Soweit Vorschriften nach Abs. 2 nicht erlassen worden sind, bedarf die Veranschlagung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder in einem entsprechenden Plan der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministeriums.
- (4) ^[2]) Die Landesregierung wird ermächtigt, für die Beamtinnen und Beamten nach § 24 durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und über die pauschale Abgeltung der Dienstreisen der Landrätinnen und Landräte und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten innerhalb des Kreisgebietes zu erlassen.
- (5) ^[1]) Für die Zahlung der Aufwandsentschädigung gilt § 3 Abs. 6 entsprechend.

Fußnoten

[1]) Absatz 1 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[2]) Absatz 2 in Kraft mit Wirkung vom 6. Juni 2013

[1]) Absatz 3 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[2]) Absatz 4 in Kraft mit Wirkung vom 6. Juni 2013

[1]) Absatz 5 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

ZWEITER TEIL

Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Erster Abschnitt

Allgemeine Grundsätze

Zweiter Abschnitt

Vorschriften für Beamtinnen und Beamte

§ 24 ^[1])

Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zuzuordnen. Für diese Beamtinnen und Beamten kann die Einstufung abweichend von § 28 geregelt werden.

Fußnoten

[1]) § 24 in Kraft mit Wirkung vom 6. Juni 2013

§ 25 Eingangsamter für Beamtinnen und Beamte

(1) ^{[1])} Die Eingangsamter für Beamtinnen und Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zugewiesen:

1. in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten den Besoldungsgruppen A 6 oder A 7, in den Laufbahnen des mittleren Dienstes im Übrigen den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6,
2. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9,
3. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

Die Festlegung als Eingangsamter ist bei den Besoldungsgruppen A 5 und A 7 in der Besoldungsordnung A gekennzeichnet.

(2) ^{[2])} Soweit für die Zulassung zur Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes, des gehobenen Forstdienstes und des gehobenen technischen Dienstes ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert wird, ist das Eingangsamter für Beamtinnen und Beamte mit einem solchen Abschluss der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen ^{*)}. Beamtinnen und Beamten als Ärztinnen und Ärzte in der Landesverwaltung ist das Eingangsamter der Besoldungsgruppe A 14 zuzuweisen.

(3) ^{[1])} Das Eingangsamter in Sonderlaufbahnen, bei denen

1. die Ausbildung mit einer gegenüber dem nicht technischen oder technischen Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und
2. im Eingangsamter Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Eingangsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach Abs. 1 erfordern,

ist der höheren Besoldungsgruppe, in die gleichwertige Ämter eingereicht sind, zugewiesen, wenn dies in der Besoldungsordnung A gekennzeichnet ist.

Fußnoten

[1]) Absatz 1 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[2]) Absatz 2 in Kraft mit Wirkung vom 1. Juli 2013

*) [Red. Anm.: § 25 Abs. 2 Satz 1 tritt erst am 1. März 2014 in Kraft.]

[1]) Absatz 3 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

§ 27 Obergrenzen für Beförderungssämter

(1) ^[1] Die Anteile der Beförderungssämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung die in Anlage IX genannten Prozentsätze als Obergrenzen nicht überschreiten. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2. Die für unbefristet eingestellte Tarifbeschäftigte eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungssämter erfolgt.

(2) ^[1] Abweichend von Abs. 1 dürfen die Stellenobergrenzen nach Anlage IX in einzelnen Bereichen bei besonderem Bedarf für die Dauer von bis zu fünf Jahren um jeweils bis zu 25 Prozent überschritten werden. Der besondere Bedarf ist schriftlich gegenüber dem Landespersonalamt zu begründen. Die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes entscheidet über die Ausnahme.

(3) ^[1] Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für die obersten Landesbehörden,
2. für Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen,
3. für Lehrkräfte an Verwaltungsfachhochschulen,
4. für Laufbahnen, in denen aufgrund des § 25 Abs. 3 das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen ist,
5. für Bereiche eines Dienstherrn, in denen durch Haushaltsbestimmung die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung von Abs. 1 ergibt.

(4) ^[2] Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen in Gemeinden und Landkreisen sowie für die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, von Abs. 1 abweichende Stellenobergrenzen festzusetzen. Bei besonderem Bedarf dürfen diese Obergrenzen für die Dauer von bis zu fünf Jahren in einzelnen Bereichen um jeweils bis zu 25 Prozent überschritten werden. Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt nicht.

Fußnoten

[1]) Absatz 1 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[1]) Absatz 2 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[1]) Absatz 3 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[2]) Absatz 4 in Kraft mit Wirkung vom 6. Juni 2013

§ 28 Bemessung des Grundgehalts

(1) ^[1] Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A wird nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungszeiten).

(2) ^[1] Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 29 Abs. 1 Erfahrungszeiten anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung des Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam

wird. Die Stufenfestsetzung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme, Übertritt aus dem Bereich eines nicht unter § 1 fallenden Dienstherrn oder einer anderen statusrechtlichen Änderung, die erstmals mit einer Bemessung des Grundgehalts nach dieser Vorschrift verbunden ist.

(3) ^[1] Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 29 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(4) ^[2] Bei dauerhaft herausragenden Leistungen, die aufgrund einer Leistungseinschätzung festgestellt werden, kann einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsordnung A für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe). Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(5) ^[1] Die Entscheidung nach Abs. 4 trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Sie ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(6) ^[1] In der Probezeit nach § 10 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt das Aufsteigen in den Stufen entsprechend den in Abs. 3 genannten Zeiträumen. Die Abs. 4 und 5 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte auf Zeit sowie für Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe in Ämtern mit leitenden Funktionen nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes.

(7) ^[1] Für die Dauer ihrer vorläufigen Dienstenthebung verbleiben Beamtinnen und Beamte in der bisherigen Stufe. Führt das Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum ihrer vorläufigen Dienstenthebung nach Abs. 3.

Fußnoten

[1]) Absatz 1 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[1]) Absatz 2 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[1]) Absatz 3 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[2]) Absatz 4 in Kraft mit Wirkung vom 6. Juni 2013

[1]) Absatz 5 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[1]) Absatz 6 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[1]) Absatz 7 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

Dritter Abschnitt

Vorschriften für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 32 ^[1]

Besoldungsordnung W

Die Ämter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind in der Besoldungsordnung W (Anlage II) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage IV ausgewiesen. Satz 1 und 2 gelten auch für hauptamtliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind. Die in den Besoldungsordnungen A und B geregelten Einstufungen der Leitungsfunktionen an den Verwaltungsfachhochschulen bleiben von Satz 3 unberührt.

Fußnoten

[1]) § 32 in Kraft mit Wirkung vom 6. Juni 2013

§ 33^{[1])}

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung W nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Zeiten beruflicher Erfahrung (professorale Erfahrungszeiten).

(2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge setzt die Hochschule ein Grundgehalt der Stufe 1 fest, soweit nicht nach § 34 Abs. 1 professorale Erfahrungszeiten anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung zum Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist der Professorin oder dem Professor schriftlich mitzuteilen.

(3) Das Grundgehalt steigt bis zur Endstufe im Abstand von fünf Jahren. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 34 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten nach Satz 2 sind auf volle Monate abzurunden.

(4) Wird aufgrund einer Leistungsbewertung festgestellt, dass die Leistung einer Professorin oder eines Professors nicht den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entspricht, verbleibt sie oder er jeweils in der bisherigen Stufe (Aufstiegshemmung). Wird in der Folgezeit festgestellt, dass die Leistung wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entspricht, endet die Aufstiegshemmung.

(5) Die Entscheidung nach Abs. 4 trifft die Hochschule. Sie ist der Professorin oder dem Professor schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Eine Professorin oder ein Professor verbleibt in der bisherigen Stufe, sofern sie oder er vorläufig dem Dienst enthoben ist. Führt das Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Professorin oder des Professors oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Abs. 3 Satz 1.

Fußnoten

[1]) § 33 in Kraft mit Wirkung vom 6. Juni 2013

§ 34^{[1])}

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten nach § 33 Abs. 1 Satz 2 anerkannt:

1. Zeiten einer hauptberuflichen professoralen Tätigkeit an einer Hochschule, die nicht Zeiten der beruflichen Qualifizierung sind,
2. Zeiten einer hauptamtlichen Wahrnehmung von Funktionen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung.

Zeiten nach Satz 1 werden durch Unterbrechungszeiten nach Abs. 2 nicht vermindert. Die Zeiten nach Satz 1 werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 33 Abs. 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,

2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister oder Kinder) bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige oder jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

Fußnoten

[1]) § 34 in Kraft mit Wirkung vom 6. Juni 2013

§ 35^{[1])} Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe des Satz 2 bis 5 und der Abs. 2 bis 4 zusätzlich zum Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktionsleistungsbezüge).

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Ein Wechsel der Besoldungsgruppe innerhalb der Hochschule gilt als Neuberufung. Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. Sie können auch für die hauptamtliche Wahrnehmung vergeben werden.

(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor

1. aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden,
2. für eine Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern, soweit bereits an der bisherigen Hochschule Leistungsbezüge bezogen werden, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen.

Dies gilt entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sind.

(3) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge sind bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Sie können über den Prozentsatz nach Satz 1 hinaus nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 38 für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(4) Funktionsleistungsbezüge sind ruhegehaltfähig in Höhe von 25 Prozent, soweit sie fünf

Jahre bezogen worden sind, in Höhe von 50 Prozent, wenn sie mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten bezogen worden sind. Tritt die Beamtin oder der Beamte wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze während der Amtszeit in den Ruhestand, werden die Funktionsleistungsbezüge in voller Höhe ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens fünf Jahre bezogen worden sind. Wird die Beamtin oder der Beamte während der Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, gilt Satz 2 entsprechend.

Fußnoten

[1]) § 35 in Kraft mit Wirkung vom 6. Juni 2013

§ 36^{[1])}
- unbesetzt -

Fußnoten

[1]) § 36 in Kraft mit Wirkung vom 6. Juni 2013

§ 37^{[1])}
Forschungs- und Lehrzulage

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden (Forschungs- und Lehrzulage). Forschungs- und Lehrzulagen dürfen zusammen jährlich das Jahresgrundgehalt der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers nur in Ausnahmefällen überschreiten.

(2) Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers nicht auf die jeweilige Regellehrverpflichtung angerechnet wird.

Fußnoten

[1]) § 37 in Kraft mit Wirkung vom 6. Juni 2013

§ 38^{[1])}
Verordnungsermächtigungen

(1) Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung Näheres zu den §§ 35 und 37 zu bestimmen sowie für den Bereich der Hochschulen nähere Bestimmungen zu der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Ämtern der Besoldungsordnung C nach § 70 zu treffen.

(2) Die für die Aufsicht über die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der für Justiz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung für den Bereich der Verwaltungsfachhochschulen nähere Regelungen zu § 35 zu treffen.

Fußnoten

[1]) § 38 in Kraft mit Wirkung vom 6. Juni 2013

§ 39^{[1])}
Anrechnung des erhöhten Grundgehalts

auf die Leistungsbezüge

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge, über die vor dem 1. Januar 2013 entschieden worden ist, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013. Sie bleiben mindestens zur Hälfte erhalten.

Fußnoten

[1]) § 39 in Kraft mit Wirkung vom 6. Juni 2013

Vierter Abschnitt

Vorschriften für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 40^{*)}

Besoldungsordnung R

Die Ämter der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung R (Anlage III) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in Anlage IV ausgewiesen.

Fußnoten

*) § 40 Satz 1 tritt gemäß Artikel 32 Nr. 2 des 2. DRModG vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) schon am 1. Juli 2013 in Kraft.

DRITTER TEIL

Familienzuschlag

VIERTER TEIL

Zulagen, Zuschläge und Vergütungen

§ 46

Leistungsanreize, Leistungsanerkennung

(1) ^{[1])} Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A können zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen Leistungsprämien, Leistungszulagen sowie Sonderurlaub in Höhe von bis zu drei Arbeitstagen je Kalenderjahr unter Weitergewährung der Besoldung erhalten. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Zeit sowie Beamtinnen und Beamte, die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), richterliche Unabhängigkeit besitzen. Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig.

(2) ^{[1])} Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

(3) ^{[2])} Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Vergabe von Leistungsprämien, Leistungszulagen und zur Gewährung des Sonderurlaubs durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) ^{[1])} Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsanreizen sind leistungsorientierte Bewertungen oder Zielvereinbarungen.

(5) ^{[1])} Kommunalen Beamtinnen und Beamten können abweichend von § 56 Leistungsvergütungen nach Maßgabe eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegten betrieblichen Systems gewährt werden. Als Leistungsvergütung ist ausschließlich die Gewährung einer Prämie oder einer nicht ruhegehaltfähigen Zulage zulässig. Voraussetzungen sind, dass das betriebliche System einheitlich für Beamtinnen und Beamte

sowie Tarifbeschäftigte gilt und der Dienstherr keine Leistungsanreize nach Abs. 1 gewährt. Die Höhe der Beträge und die Dauer der Gewährung dürfen die in der Verordnung nach Abs. 3 gesetzten Grenzen nicht überschreiten. Das betriebliche System muss einen einheitlichen Maßstab für die Leistungsbewertungen in Form von Zielvereinbarungen oder einer systematischen Leistungsbewertung festlegen. Leistungsvergütungen können nur im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel gewährt werden. Der jährliche Gesamtbetrag darf einen in der Betriebs- oder Dienstvereinbarung festzulegenden Prozentsatz der im Vorjahr an die Beamtinnen und Beamten ausgezahlten Grundgehälter nicht übersteigen. Der Prozentsatz ist so festzulegen, dass für Beamtinnen und Beamte im gleichen Verhältnis Mittel für eine Leistungsvergütung zur Verfügung stehen wie für Tarifbeschäftigte.

Fußnoten

[1]) Absatz 1 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[1]) Absatz 2 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[2]) Absatz 3 in Kraft mit Wirkung vom 6. Juni 2013

[1]) Absatz 4 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[1]) Absatz 5 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

§ 50^{[1])}

Mehrarbeitsvergütung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nach § 61 des Hessischen Beamtengesetzes nicht innerhalb von zwölf Monaten durch entsprechende Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Beamtinnen und Beamte in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln. Für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte können abweichende Regelungen getroffen werden.

Fußnoten

[1]) § 50 in Kraft mit Wirkung vom 6. Juni 2013

§ 52

Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

(1) Die im Außendienst tätigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten eine Vergütung in Höhe eines Anteils der von ihnen vereinnahmten Gebühren und die von ihnen vereinnahmten Dokumentenpauschalen. Aus dieser Vergütung sind die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des von ihnen zu führenden Büros zu bestreiten; im Übrigen verbleibt die Vergütung den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern als Leistungsanreiz für ihre Gerichtsvollzieherstätigkeit. Hilfskräften, die mit der Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt sind, werden die notwendigen Aufwendungen auf Nachweis erstattet.

(2) Mit der Vergütung sind auch die besonderen, für die Gerichtsvollzieherstätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten. Typische Aufwendungen sind insbesondere die Aufwendungen bei Nachtdienst. Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Mehraufwendungen nach der Verordnung über die Abfindung bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten im Bereich der Justiz vom 9. Februar 2010 (GVBl. I S. 89) bleibt hiervon unberührt.

(3) Einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher können auf Antrag erstattet werden

1. die laufenden notwendigen Kosten des Geschäftsbetriebs, wenn sie oder er länger als zwei Wochen, insbesondere wegen Krankheit, an der Ausübung der Gerichtsvollzieher Tätigkeit gehindert ist oder
2. die notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen aus Anlass der Erkrankung einer Bürokraft,

wenn diese aus der Vergütung nach Abs. 1 der letzten sechs Monate nicht bestritten werden können.

(4) Einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher kann auf Antrag eine besondere Vergütung festgesetzt werden, wenn die nach Abs. 1 zustehende Vergütung aus Gründen, die die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nicht zu vertreten hat, nicht ausreicht, die für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit erforderlichen Aufwendungen, insbesondere für die Einrichtung und den Betrieb des Büros, zu bestreiten. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat den Anfall der entstandenen höheren Aufwendungen nachzuweisen und die Gründe für die Notwendigkeit darzulegen.

(5) Die Vergütung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 6 teilweise ruhegehaltfähig.

(6) Die für die Justiz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister
 - a) die Höhe des nach Abs. 1 vorgesehenen Gebührenanteils festzusetzen,
 - b) die näheren Regelungen über die Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung zu treffen,
2. die zuständigen Stellen für die Festsetzung der Vergütung nach Abs. 1 und 4 und die Kostenerstattung nach Abs. 3 zu bestimmen und nähere Regelungen zum Verfahren zu treffen.

§ 53

Vollstreckungsvergütung für andere Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte

(1) Die für Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister und die für die Justiz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister werden jeweils für ihren Bereich ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung und die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz festzusetzen. Das für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für Beamtinnen und Beamte festzusetzen, die im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände im Außendienst tätig sind.

(2) ^[1] Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge. Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Ein Teil der Vergütung kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten mit abgegolten und dass zusätzlich die Anzahl der bearbeiteten Vollstreckungsaufträge bei der Festsetzung zu berücksichtigen ist.

(3) ^[1] Für die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten der Finanzverwaltung kann ein von Abs. 2 abweichender Maßstab festgelegt werden.

Fußnoten

[1]) Absatz 2 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[1]) Absatz 3 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

§ 55 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) ^{[1])} Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter Dienstbezüge entsprechend § 6. Sie werden mindestens in Höhe des Ruhegehalts gewährt, das bei Versetzung in den Ruhestand zustünde.

(2) ^{[2])} Die Landesregierung wird ermächtigt, zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Abs. 1 durch Rechtsverordnung die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlages zu regeln.

Fußnoten

[1]) Absatz 1 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[2]) Absatz 2 in Kraft mit Wirkung vom 6. Juni 2013

FÜNFTER TEIL

Auslandsbesoldung

SECHSTER TEIL

Anwärterbezüge

SIEBENTER TEIL

Vermögenswirksame Leistungen

ACHTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 70

Übergangsvorschriften aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

(1) ^{[1])} Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung C findet § 77 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.

(2) ^{[1])} Das Grundgehalt für die in Abs. 1 genannten Beamtinnen und Beamten wird nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach jeweils zwei Jahren dienstlicher Erfahrung.

(3) ^{[1])} Die Höhe des Grundgehalts ergibt sich aus Anlage VIII. Die Zuordnung erfolgt betragsmäßig entsprechend dem am 31. März 2014 zustehenden Grundgehalt. Der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Grundgehalt nach § 77 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435) in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung gestiegen wäre. Mit diesem Aufstieg beginnt die Zeit dienstlicher Erfahrung nach Abs. 2 Satz 2.

(4) ^{[2])} Hauptamtliche Lehrkräfte am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda erhalten für die Dauer der Verwendung eine Stellenzulage nach Anlage VIII.

Fußnoten

[1]) Absatz 1 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[1]) Absatz 2 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[1]) Absatz 3 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[2]) Absatz 4 in Kraft mit Wirkung vom 1. April 2013

§ 75

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. § 19 Abs. 2 und 4, § 24, § 27 Abs. 4, § 28 Abs. 4, § 46 Abs. 3, § 50 und § 55 Abs. 2 sowie §§ 32 bis 39 am Tage nach der Verkündung,
2. § 25 Abs. 2 Satz 2 und § 40 Satz 1 mit Ausnahme der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 der Anlage III zum Hessischen Besoldungsgesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats,
3. § 70 Abs. 4, Vorbemerkung Nr. 11 Abs. 4 der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz sowie Vorbemerkung Nr. 2 der Anlage III zum Hessischen Besoldungsgesetz mit Wirkung vom 1. April 2013 und
4. die §§ 52 und 53 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2013

in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Anlage I

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

I. Amtsbezeichnungen

1. Allgemeines

Die in der Besoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen.

2. Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen

(1) Den Grundamtsbezeichnungen werden die folgenden Zusätze beigefügt:

	Grundamtsbezeichnung	Zusatz zur Grundamtsbezeichnung
1.	Sekretärin, Sekretär, Obersekretärin, Obersekretär, Hauptsekretärin, Hauptsekretär	im Justizvollzugsdienst im Justizwachtmeisterdienst Justiz- Steuer- Technische, Technischer
2.	Amtsinspektorin, Amtsinspektor, Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor	im Justizvollzugsdienst Steuer- Technische, Technischer
3.	Inspektorin, Inspektor Oberinspektorin, Oberinspektor Amtfrau, Amtmann	Brand- Forst- Justiz-

		Steuer- Technische, Technischer
4.	Amtsärztin, Amtsarzt Oberamtsärztin, Oberamtsarzt	Brand- Forst- Technische, Technischer
5.	Rätin, Rat, Oberrätin, Oberrat	Archäologie- Archiv- Bau- Berg- Bergvermessungs- Bibliotheks- Biologie- Brand- Chemie- Eich- Forst- Gartenbau- Geologie- Gewerbe- Kriminal- Landwirtschafts- Magistrats- Medizinal- Pharmazie- Polizei- Psychologie- Regierungs- Schul- Sparkassen- Technische, Technischer Vermessungs- Verwaltungs- Veterinär- Wissenschaftliche, Wissenschaftlicher
6.	Direktorin, Direktor	Archäologie- Archiv- Bau- Berg- Bergvermessungs- Bibliotheks- Biologie- Brand- Chemie- Eich- Forst- Gartenbau- Geologie- Gewerbe- Kriminal- Landwirtschafts- Magistrats- Medizinal- Museums- Pharmazie- Polizei- Psychologie-

		Regierungs- im Sparkassendienst Technische, Technischer Vermessungs- Verwaltungs- Veterinär- Wissenschaftliche, Wissenschaftlicher
7.	Leitende Direktorin, Leitender Direktor	Archäologie- Archiv- Bau- Berg- Bibliotheks- Brand- in einer Stadt mit mehr als 180 000 Einwohnerinnen und Einwohnern Chemie- Eich- Forst- Gartenbau- in einer Stadt mit mehr als 180 000 Einwohnerinnen und Einwohnern Geologie- Gewerbe- Kriminal- Landwirtschafts- Magistrats- Medizinal- Museums- Pharmazie- Polizei- Psychologie- Regierungs- im Sparkassendienst Technische, Technischer Vermessungs- Verwaltungs-

	Veterinär-.
--	-------------

Soweit der Zusatz zur Grundamtsbezeichnung mit einem Bindestrich abschließt, wird er mit der Grundamtsbezeichnung zu einem Wort verbunden. In Nr. 7 werden die Attribute „Leitende, Leitender“ dem verbundenen Wort unmittelbar vorangestellt.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der obersten Landesbehörden führen die für ihre Laufbahn geltende Amtsbezeichnung. Abweichend von Satz 1 führen die Beamtinnen und Beamten im höheren Dienst ab Besoldungsgruppe A 16 die für den Ministerialbereich geltenden Amtsbezeichnungen.

II. Stellenzulagen

3. Zulagen für Beamtinnen und Beamte der Fliegerstaffel der hessischen Polizei

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten

1. als Polizeiluftfahrzeugführerin oder Polizeiluftfahrzeugführer mit dem Besitz einer gültigen Erlaubnis zum Führen eines Luftfahrzeuges
2. als sonstige ständige Polizeiluftfahrzeugbesatzungsangehörige

eine Stellenzulage nach Anlage VII, wenn sie entsprechend verwendet werden.

(2) Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung für fünf Jahre weitergewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Abs. 1 verwendet worden ist oder
2. bei der Verwendung nach Abs. 1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheit dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat und dadurch die weitere Verwendung nach Abs. 1 ausgeschlossen ist.

Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 Prozent.

(3) Hat die Beamtin oder der Beamte einen Anspruch auf eine Stellenzulage nach Abs. 2 und wechselt in eine weitere Verwendung über, mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage nach Abs. 1 verbunden ist, so wird zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage der Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Abs. 2 gewährt. Nach Beendigung der weiteren Verwendung wird die Stellenzulage nach Abs. 2 Satz 1 nur weitergewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage und der Stellenzulage nach Abs. 2 abgegolten worden ist. Der Berechnung der Stellenzulage nach Abs. 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

(4) Die Stellenzulage nach Abs. 1 ist in Höhe von 50 Prozent ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

(5) Beamtinnen und Beamte erhalten eine Stellenzulage nach Anlage VII, wenn sie die Nachprüferlaubnis besitzen und als Nachprüferin oder Nachprüfer eines Polizeiluftfahrzeugs verwendet werden. Die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt.

(6) Beamtinnen und Beamte in einer sonstigen Verwendung als flugzeugtechnisches Personal erhalten eine Stellenzulage nach Anlage VII.

4. Zulage für die Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder anderer Länder sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder eines Landes sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes eine Stellenzulage nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder des Landes in der Höhe, in der sie der Bund oder das Land ihren Beamtinnen und Beamten für diese Verwendung gewährt, wenn sie durch den Bund oder das Land erstattet wird. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben Auslandsdienstbezügen gewährt. Die Stellenzulage wird neben Stellenzulagen nach den Nr. 3 und 5 bis 7 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. § 15 des Hessischen Besoldungsgesetzes findet bei Beendigung der Verwendung keine Anwendung.

5. Zulage für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Verfassungsschutz Hessen

Beamtinnen und Beamte, die beim Landesamt für Verfassungsschutz Hessen verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage (Sicherheitszulage) nach Anlage VII.

6. Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

(1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie die Beamtinnen und Beamten des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage nach Anlage VII, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nr. 5 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzeehr mit abgegolten.

7. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A des feuerwehrtechnischen Dienstes erhalten eine Stellenzulage nach Anlage VII. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des feuerwehrtechnischen Dienstes, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzeehr, mit abgegolten.

8. Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten

Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten eine Stellenzulage nach Anlage VII. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten. Die Stellenzulage wird für Beamtinnen und Beamte in Abschiebehafteinrichtungen nicht neben einer Stellenzulage nach Nr. 6 gewährt.

9. Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker

Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine Stellenzulage nach Anlage VII.

10. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

(1) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine Stellenzulage nach Anlage VII. Satz 1 gilt auch für die Prüfungsbeamtinnen und -beamten der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nr. 6 gewährt.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Abs. 1 erlässt die für Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister.

11. Zulagen für Lehrkräfte mit besonderer Funktion

(1) Lehrkräfte erhalten für die Dauer einer Verwendung als Ausbildungsbeauftragte an einem Studienseminar eine Stellenzulage nach Anlage VII.

(2) Lehrkräfte erhalten für die Dauer einer Verwendung als pädagogische Leiterin oder pädagogischer Leiter einer Förderstufe an Grund,- Haupt,- Realschulen und Gymnasien eine Stellenzulage nach Anlage VII.

(3) Förderschulrektorinnen oder Förderschulrektoren einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern erhalten bei gleichzeitiger Leitung eines mit der Schule verbundenen Heimes eine Stellenzulage nach Anlage VII.

(4) Hauptamtliche Lehrkräfte am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda sowie an der Hessischen Landesfeuerwehrschule in Kassel erhalten für die Dauer der Verwendung eine Stellenzulage nach Anlage VII. *)

12. Zulage für Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung

Oberpfleger und Oberschwester, Oberinnen und Pflegevorsteher sowie Erste Oberinnen und Erste Pflegevorsteher erhalten bei Bestellung zu Mitgliedern der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage nach Anlage VII.

13. Allgemeine Stellenzulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage VII erhalten Beamtinnen und Beamte

1. des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Krankenpflegedienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des nach § 22 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes vom 27. September 2002 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2009 (GVBl. I S. 751), fortbestehenden mittleren Polizeivollzugsdienstes

a) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,

b) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,

2. des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, sowie ihnen gleichgestellte Beamtinnen und Beamte und
3. des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamtinnen und Beamten besonderer Fachrichtungen, Akademische Rätinnen und Räte, Studienrätinnen und -räte sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in der Besoldungsgruppe A 13.

(2) In den Fällen des § 48 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes ist nur Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 und 3 mit den in Anlage VII angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.

III. Einstufung von Ämtern

14. Maßgebliche Schülerzahl

Soweit sich die Einreihung der Ämter der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter in die Besoldungsgruppen nach der Schülerzahl an der Schule bestimmt, sind für das jeweilige Schuljahr die Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik maßgebend. Bei Änderung der Schülerzahl sind Ernennungen und Einweisungen in Planstellen nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn abzusehen ist, dass die Änderung der Schülerzahl nicht über die Dauer von drei Schuljahren Bestand haben wird. § 22 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes bleibt unberührt.

15. Einstufung an Gesamtschulen ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern

Bei der Einstufung der Leiterinnen und Leiter und deren ständiger Vertreterinnen und Vertreter sowie der Pädagogischen Leiterinnen und Leiter von Gesamtschulen ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern ist nur die Schülerzahl von der Klasse fünf an zu berücksichtigen.

16. Förderstufen an Grundschulen

Sind Förderstufen an Grundschulen eingerichtet, gelten diese Schulen als Grund- und Hauptschulen.

17. Maßgebliche Einwohnerzahl

Soweit die Einreihung der Ämter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an maßgebend.

Besoldungsordnungen

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 5 ¹⁾

Justizhauptwachtmeisterin

Justizhauptwachtmeister

Gestütoberwärterin

Gestütoberwärter

Hauptwartin ²⁾, ³⁾

Hauptwart ²⁾, ³⁾

Oberamtsmeisterin ²⁾, ⁴⁾

Oberamtsmeister ²⁾, ⁴⁾

Sattelmeisterin ²⁾

Sattelmeister ²⁾

Besoldungsgruppe A 6

Erste Justizhauptwachtmeisterin ¹⁾

Erster Justizhauptwachtmeister ¹⁾

Feldschutzmeisterin

Feldschutzmeister

Hauptwartin ²⁾

Hauptwart ²⁾

Justizvollstreckungssekretärin

Justizvollstreckungssekretär

Oberamtsmeisterin ²⁾

Oberamtsmeister ²⁾

Sattelmeisterin ²⁾

Sattelmeister ²⁾

Sekretärin ³⁾

Sekretär ³⁾

Werkmeisterin ³⁾

Werkmeister ³⁾

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin ¹⁾

Brandmeister ¹⁾

Feldschutzobermeisterin

Feldschutzobermeister

Justizvollstreckungsoberssekretärin

Justizvollstreckungsoberssekretär

Krankenschwester ¹⁾

Krankenpfleger ¹⁾

Kriminalmeisterin ⁷⁾

Kriminalmeister ⁷⁾

Obersattelmeisterin

Obersattelmeister

Obersekretärin ²⁾, ³⁾

Obersekretär ²⁾, ³⁾

Oberwerkmeisterin ⁴⁾, ⁵⁾

Oberwerkmeister ⁴⁾ ⁵⁾

Polizeimeisterin ⁷⁾

Polizeimeister ⁷⁾

Stationsschwester ⁶⁾

Stationspfleger ⁶⁾

Besoldungsgruppe A 8

Abteilungsschwester

Abteilungspfleger

Feldschutzhauptmeisterin

Feldschutzhauptmeister

Gerichtsvollzieherin ¹⁾

Gerichtsvollzieher ¹⁾

Hauptsattelmeisterin

Hauptsattelmeister

Hauptsekretärin ²⁾

Hauptsekretär ²⁾

Hauptwerkmeisterin

Hauptwerkmeister

Justizvollstreckungshauptsekretärin

Justizvollstreckungshauptsekretär

Kriminalobermeisterin ³⁾

Kriminalobermeister ³⁾

Oberbrandmeisterin

Oberbrandmeister

Polizeiobermeisterin ³⁾

Polizeiobermeister ³⁾

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektorin ¹⁾

Amtsinspektor ¹⁾

Betriebsinspektorin ¹⁾

Betriebsinspektor¹⁾

Erste Hauptsattelmeisterin

Erster Hauptsattelmeister

Feldschutzkommissarin

Feldschutzkommissar

Hauptbrandmeisterin¹⁾

Hauptbrandmeister¹⁾

Inspektorin

Inspektor

Kriminalhauptmeisterin¹⁾, ³⁾

Kriminalhauptmeister¹⁾, ³⁾

Kriminalkommissarin

Kriminalkommissar

Lehrwerkmeisterin

Lehrwerkmeister

Obergerichtsvollzieherin¹⁾

Obergerichtsvollzieher¹⁾

Oberin²⁾

Pflegevorsteher²⁾

Oberschwester

Oberpfleger

Polizeihauptmeisterin¹⁾, ³⁾

Polizeihauptmeister¹⁾, ³⁾

Polizeikommissarin

Polizeikommissar

Besoldungsgruppe A 10¹⁾

Erste Oberin²⁾

Erster Pflegevorsteher²⁾

Fachlehrerin

- für arbeitstechnische Fächer³⁾, ⁴⁾

- für musisch-technische Fächer³⁾, ⁴⁾

Fachlehrer

- für arbeitstechnische Fächer³⁾, ⁴⁾

- für musisch-technische Fächer³⁾, ⁴⁾

Feldschutzoberkommissarin

Feldschutzoberkommissar

Kriminaloberkommissarin

Kriminaloberkommissar

Oberinspektorin

Oberinspektor

Polizeioberkommissarin

Polizeioberkommissar

Besoldungsgruppe A 11

Amtfrau

Amtmann

Kriminalhauptkommissarin¹⁾

Kriminalhauptkommissar¹⁾

Polizeihauptkommissarin¹⁾

Polizeihauptkommissar¹⁾

Fachlehrerin²⁾

Fachlehrer²⁾

Fachlehrerin

- für arbeitstechnische Fächer³⁾, ⁴⁾

- für musisch-technische Fächer³⁾, ⁴⁾

- sozialpädagogischer Richtung⁴⁾

Fachlehrer

- für arbeitstechnische Fächer³⁾, ⁴⁾

- für musisch-technische Fächer³⁾, ⁴⁾

- sozialpädagogischer Richtung⁴⁾

Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin¹⁾

Amtsanwalt¹⁾

Amtsärztin

Amtsrat

Kriminalhauptkommissarin ²⁾

Kriminalhauptkommissar ²⁾

Polizeihauptkommissarin ²⁾

Polizeihauptkommissar ²⁾

Rechnungsrätin

- als Prüfungsbeamtin beim Hessischen Rechnungshof

Rechnungsrat

- als Prüfungsbeamter beim Hessischen Rechnungshof

Fachlehrerin ³⁾

Fachlehrer ³⁾

Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer

- als Koordinatorin für Fachpraxis an beruflichen Schulen

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer

- als Koordinator für Fachpraxis an beruflichen Schulen

Konrektorin

- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule ⁴⁾

Konrektor

- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule ⁴⁾

Lehrerin

- an allgemeinbildenden Schulen ¹⁾

Lehrer

- an allgemeinbildenden Schulen ¹⁾

Besoldungsgruppe A 13 ¹⁾

Akademische Rätin

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule

Akademischer Rat

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule

Ärztin ²⁾

Arzt ²⁾

Direktorin einer Volkshochschule ²⁾

Direktor einer Volkshochschule ²⁾

Erste Kriminalhauptkommissarin

Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin

Erster Polizeihauptkommissar

Förderschullehrerin ³⁾

Förderschullehrer ³⁾

Hauptlehrerin im Justizvollzugsdienst ⁴⁾

Hauptlehrer im Justizvollzugsdienst ⁴⁾

Konrektorin

- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer
 - Hauptschule,
 - Realschule,
 - Grund- und Hauptschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Grund-, Haupt- und Realschule oder
 - Mittelstufenschule ²⁾ , ⁵⁾

Konrektor

- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit bis zu 18 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt bis zu 360 Schülerin und Schülern ⁴⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer
 - Hauptschule,
 - Realschule,
 - Grund- und Hauptschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Grund-, Haupt- und Realschule oder
 - Mittelstufenschule ^{2) , 5)}

Konservatorin

Konservator

Kustodin

Kustos

Lehrerin

- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ^{6) , 7) , 12)}
- als Pädagogische Mitarbeiterin

Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ^{6) , 7) , 12)}
- als Pädagogischer Mitarbeiter

Oberamtsanwältin ⁸⁾

Oberamtsanwalt ⁸⁾

Oberamtsrätin ⁹⁾

Oberamtsrat ⁹⁾

Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst

Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

Oberrechnungsrätin

- als Prüfungsbeamtin beim Hessischen Rechnungshof

Oberrechnungsrat

- als Prüfungsbeamter beim Hessischen Rechnungshof

Rätin ¹⁰⁾

Rat ¹⁰⁾

Rektorin

- einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern
- einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Rektor

- einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern
- einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Studienleiterin an einer Volkshochschule

Studienleiter an einer Volkshochschule

Studienrätin

- im Hochschuldienst ¹¹⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien ¹²⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen ¹²⁾

Studienrat

- im Hochschuldienst ¹¹⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien ¹²⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen ¹²⁾

Verwaltungsstudienrätin

Verwaltungsstudienrat

Besoldungsgruppe A 14

Akademische Oberrätin

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule

Akademischer Oberrat

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule

Ärztin ¹⁾

Arzt ¹⁾

Chefärztin ²⁾

Chefarzt ²⁾

Direktorin einer Volkshochschule ¹⁾

Direktor einer Volkshochschule ¹⁾

Förderschulkonrektorin

- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen
 - mit mehr als 100 bis zu 200 Schülerinnen und Schülern ³⁾
 - mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern ³⁾, ⁴⁾
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer sonstigen Förderschule
 - mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern ³⁾
 - mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern ³⁾, ⁴⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben ⁹⁾

Förderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen
 - mit mehr als 100 bis zu 200 Schülerinnen und Schülern ³⁾
 - mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern ³⁾, ⁴⁾
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer sonstigen Förderschule
 - mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern ³⁾
 - mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern ³⁾, ⁴⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben ⁹⁾

Förderschulrektorin

- einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen
 - mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern ³⁾
 - mit mehr als 100 bis zu 200 Schülerinnen und Schülern ³⁾, ⁴⁾
- einer sonstigen Förderschule
 - mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern ³⁾

- mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern³⁾,⁴⁾

Förderschulrektor

- einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen
 - mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern³⁾
 - mit mehr als 100 bis zu 200 Schülerinnen und Schülern³⁾,⁴⁾
- einer sonstigen Förderschule
 - mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern³⁾
 - mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern³⁾,⁴⁾

Konrektorin

- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 540 Schülerinnen und Schülern⁴⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer
 - Hauptschule,
 - Realschule,
 - Grund- und Hauptschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Grund-, Haupt- und Realschule oder
 -

Mittelstufenschule ¹⁾

Konrektor

- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer
 - Hauptschule,
 - Realschule,
 - Grund- und Hauptschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Grund-, Haupt- und Realschule oder
 - Mittelstufenschule ¹⁾

Oberärztin ⁵⁾Oberarzt ⁵⁾

Oberkonservatorin

Oberkonservator

Oberkustodin

Oberkustos

Oberrätin ⁶⁾ , ¹⁰⁾

Oberrat ⁶⁾ , ¹⁰⁾

Oberstudienrätin

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien ⁸⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen ⁸⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben
- im Hochschuldienst ⁷⁾

Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien ⁸⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen ⁸⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben
- im Hochschuldienst ⁷⁾

Rektorin

- als Ausbildungsleiterin
- als Ausbildungsleiterin und ständige Vertreterin der Direktorin oder des Direktors eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen

Rektor

- als Ausbildungsleiter
- als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen

Rektorin

- einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und

Schülern

- einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Rektor

- einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Rektorin als Leiterin einer überregionalen Ausbildungsstätte für Gefangene in einer Justizvollzugsanstalt

Rektor als Leiter einer überregionalen Ausbildungsstätte für Gefangene in einer Justizvollzugsanstalt

Rektorin an einer Gesamtschule

- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben

Rektor an einer Gesamtschule

- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben

Verwaltungsoberstudienrätin

Verwaltungsoberstudienrat

Besoldungsgruppe A 15

Akademische Direktorin

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule

Akademischer Direktor

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule

Chefärztin ¹⁾

Chefarzt ¹⁾

Dekanin ²⁾

Dekan ²⁾

Direktorin

Direktor

Direktorin am Landesschulamt

Direktor am Landesschulamt

Direktorin an einer Gesamtschule

- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe ⁴⁾
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Direktor an einer Gesamtschule

- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe ⁴⁾
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Direktorin einer Gesamtschule

- als Leiterin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Direktor einer Gesamtschule

- als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Direktorin eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen

Direktor eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen

Förderschulrektorin

- einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾
- einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾

Förderschulrektor

- einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾
- einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾

Hauptkonservatorin

Hauptkonservator

Hauptkustodin

Hauptkustos

Kanzlerin der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda

Kanzler der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda

Museumsdirektorin und Professorin

Museumsdirektor und Professor

Oberärztin ³⁾

Oberarzt ³⁾

Professorin bei der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

Professor bei der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

Rektorin

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern
- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern
- einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder

- Mittelstufenschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 540 bis zu 770 Schülerinnen und Schülern
- einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 770 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Rektor

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern
- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern
- einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 540 bis zu 770 Schülerinnen und Schülern
- einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 770 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Studiendirektorin

- als Beraterin für Schulen ⁶⁾
- als Fachleiterin oder Seminarlehrerin an Studienseminaren oder Seminarschulen ⁶⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben ⁶⁾
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁷⁾

- einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern⁴⁾, ⁷⁾
- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern⁴⁾
- eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums⁴⁾
- eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen⁴⁾
- als Leiterin
 - einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern⁷⁾
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴⁾, ⁷⁾
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums⁴⁾
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴⁾
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters eines Berufspädagogischen Fachseminars
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen

Studiendirektor

- als Berater für Schulen⁶⁾
- als Fachleiter oder Seminarlehrer an Studienseminaren oder Seminarschulen⁶⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben⁶⁾
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁷⁾
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern⁴⁾, ⁷⁾
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern⁴⁾
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums⁴⁾
 - eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen⁴⁾
- als Leiter

- einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ⁷⁾
- einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ , ⁷⁾
- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums ⁴⁾
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Berufspädagogischen Fachseminars
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen

Verwaltungsstudiendirektorin

- als Studienleiterin der Verwaltungsseminare Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes ⁴⁾
- als Studienleiterin des Verwaltungsseminars Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Verwaltungsstudiendirektor

- als Studienleiter der Verwaltungsseminare Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes ⁴⁾
- als Studienleiter des Verwaltungsseminars Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Besoldungsgruppe A 16 ¹⁾

Abteilungsdirektorin

Abteilungsdirektor

Chefärztin ²⁾

Chefarzt ²⁾

Dekanin ³⁾

Dekan ³⁾

Direktorin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

- als Fachbereichsleiterin ⁴⁾

Direktor an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

- als Fachbereichsleiter ⁴⁾

Direktorin einer Gesamtschule

- als Leiterin einer Gesamtschule mit Oberstufe
- als Leiterin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern

Direktor einer Gesamtschule

- als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe
- als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern

Kanzlerin der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Kanzler der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Landeskonservatorin

Landeskonservator

Leitende Akademische Direktorin

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule ⁵⁾

Leitender Akademischer Direktor

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule ⁵⁾

Leitende Direktorin

Leitender Direktor

Leitende Direktorin am Landesschulamt

Leitender Direktor am Landesschulamt

Leitende Direktorin am Landesschulamt

- als Leiterin eines Staatlichen Schulamtes ⁸⁾

Leitender Direktor am Landesschulamt

- als Leiter eines Staatlichen Schulamtes ⁸⁾

Ministerialrätin ⁶⁾

Ministerialrat ⁶⁾

Museumsdirektorin und Professorin

Museumsdirektor und Professor

Oberstudiendirektorin

- als Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen
- als Leiterin eines Studienkollegs für ausländische Studierende
- als Leiterin
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁷⁾
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums

- eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen

Oberstudiendirektor

- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen
- als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende
- als Leiter
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁷⁾
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums
 - eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen

Vizepräsidentin der IT-Stelle der hessischen Justiz

Vizepräsident der IT-Stelle der hessischen Justiz

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektorin

- als Leiterin einer Abteilung des Landesschulamtes
- als Leiterin einer großen und bedeutenden Abteilung
 - bei einer Mittelbehörde des Landes
 - bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiterin oder Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist
- als Vertreterin der Leiterin oder des Leiters der Landeszentralabteilung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
- bei dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main

Abteilungsdirektor

- als Leiter einer Abteilung des Landesschulamtes
- als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung
 - bei einer Mittelbehörde des Landes
 - bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiterin oder Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist
- als Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Landeszentralabteilung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
- bei dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main

Direktorin der Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg

Direktor der Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg

Direktorin an einer Verwaltungsfachhochschule

- als Koordinatorin für ressortüberschreitende Aus- und Fortbildung

Direktor an einer Verwaltungsfachhochschule

- als Koordinator für ressortüberschreitende Aus- und Fortbildung

Direktorin der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen

Direktor der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen

Direktorin der Hessischen Landesfeuerweherschule

Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule

Direktorin einer kommunalen Versorgungskasse ¹⁾

Direktor einer kommunalen Versorgungskasse ¹⁾

Landesbranddirektorin

Landesbranddirektor

Leitende Medizinaldirektorin

- als Dezernentin und Landestuberkuloseärztin bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen
- als Leiterin des Ärztlichen Gutachtenprüfdienstes und zugleich Leiterin einer Ärztlichen Gutachtenprüfdienststelle bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Leitender Medizinaldirektor

- als Dezernent und Landestuberkulosearzt bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen
- als Leiter des Ärztlichen Gutachtenprüfdienstes und zugleich Leiter einer Ärztlichen Gutachtenprüfdienststelle bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Ministerialrätin ²⁾ , ³⁾

- bei einer obersten Landesbehörde

Ministerialrat ²⁾ , ³⁾

- bei einer obersten Landesbehörde

Polizeivizepräsidentin des Polizeipräsidiums Südhessen

Polizeivizepräsident des Polizeipräsidiums Südhessen

Polizeivizepräsidentin des Polizeipräsidiums Westhessen

Polizeivizepräsident des Polizeipräsidiums Westhessen

Polizeivizepräsidentin des Polizeipräsidiums Südosthessen

Polizeivizepräsident des Polizeipräsidiums Südosthessen

Polizeivizepräsidentin des Polizeipräsidiums Mittelhessen

Polizeivizepräsident des Polizeipräsidiums Mittelhessen

Polizeivizepräsidentin des Polizeipräsidiums Nordhessen

Polizeivizepräsident des Polizeipräsidiums Nordhessen

Präsidentin der Polizeiakademie Hessen

Präsident der Polizeiakademie Hessen

Rektorin der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung ⁴⁾

Rektor der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung ⁴⁾

Vizepräsidentin des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung

Vizepräsident des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung

Vizepräsidentin des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums

Vizepräsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektorin

- als Vertreterin der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Hessen-Forst

Abteilungsdirektor

- als Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Hessen-Forst

Direktorin der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten

Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten

Direktorin einer kommunalen Versorgungskasse ¹⁾

Direktor einer kommunalen Versorgungskasse ¹⁾

Direktorin der Branddirektion in Frankfurt am Main

Direktor der Branddirektion in Frankfurt am Main

Direktorin der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

Direktorin der Museumslandschaft Hessen Kassel

Direktor der Museumslandschaft Hessen Kassel

Direktorin der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung

Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung

Finanzpräsidentin

- als Leiterin einer Abteilung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Finanzpräsident

- als Leiter einer Abteilung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Landeskriminaldirektorin

Landeskriminaldirektor

Leitende Baudirektorin

- als Leiterin einer großen und bedeutenden Organisationseinheit bei der Stadt Frankfurt am Main ⁵⁾

Leitender Baudirektor

- als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit bei der Stadt Frankfurt am Main ⁵⁾

Leitende Magistratsdirektorin

- als Leiterin einer großen und bedeutenden Organisationseinheit bei der Stadt Frankfurt am Main ⁵⁾

Leitender Magistratsdirektor

- als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit bei der Stadt Frankfurt am Main ⁵⁾

Leitende Medizinaldirektorin

- als Dezernentin und Landesvertrauensärztin bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen
- als Leiterin des Dezernats Medizinalwesen bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- als Leiterin des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt am Main

Leitender Medizinaldirektor

- als Dezernent und Landesvertrauensarzt bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen
- als Leiter des Dezernats Medizinalwesen bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- als Leiter des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt am Main

Leitende Ministerialrätin ²⁾

- bei einer obersten Landesbehörde
 - als Leiterin einer Abteilung ³⁾
 - als Vertreterin einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters ³⁾ , ⁴⁾

Leitender Ministerialrat ²⁾

- bei einer obersten Landesbehörde
 - als Leiter einer Abteilung ³⁾
 - als Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters ³⁾ , ⁴⁾

Ministerialrätin

- bei einer obersten Landesbehörde ¹⁾ , ²⁾

Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde¹⁾,²⁾

Polizeivizepräsidentin des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main

Polizeivizepräsident des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main

Präsidentin der IT-Stelle der hessischen Justiz

Präsident der IT-Stelle der hessischen Justiz

Präsidentin des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen

Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen

Regierungsvizepräsidentin des Regierungspräsidiums Gießen

Regierungsvizepräsident des Regierungspräsidiums Gießen

Regierungsvizepräsidentin des Regierungspräsidiums Kassel

Regierungsvizepräsident des Regierungspräsidiums Kassel

Vizepräsidentin der Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement

Vizepräsident der Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement

Vizepräsidentin des Hessischen Landeskriminalamtes

Vizepräsident des Hessischen Landeskriminalamtes

Vizepräsidentin des Landesschulamtes

Vizepräsident des Landesschulamtes

Besoldungsgruppe B 4

Direktorin der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

Inspekteurin der Hessischen Polizei

Inspekteur der Hessischen Polizei

Landespolizeivizepräsidentin

Landespolizeivizepräsident

Leitende Ministerialrätin als Vertreterin der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten

Leitender Ministerialrat als Vertreter der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten

Polizeipräsidentin des Polizeipräsidiums Südhessen

Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Südhessen

Polizeipräsidentin des Polizeipräsidiums Westhessen

Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Westhessen

Polizeipräsidentin des Polizeipräsidiums Südosthessen

Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Südosthessen

Polizeipräsidentin des Polizeipräsidiums Mittelhessen

Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Mittelhessen

Polizeipräsidentin des Polizeipräsidiums Nordhessen

Polizeipräsident des Polizeipräsidioms Nordhessen

Polizeipräsidentin des Polizeipräsidioms Osthessen

Polizeipräsident des Polizeipräsidioms Osthessen

Präsidentin des Hessischen Statistischen Landesamtes

Präsident des Hessischen Statistischen Landesamtes

Präsidentin des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidioms

Präsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidioms

Präsidentin des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung

Präsident des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung

Regierungsvizepräsidentin des Regierungspräsidiums Darmstadt

Regierungsvizepräsident des Regierungspräsidiums Darmstadt

Besoldungsgruppe B 5

Direktorin beim Hessischen Rechnungshof

- als Abteilungsleiterin

Direktor beim Hessischen Rechnungshof

- als Abteilungsleiter

Direktorin des Hessischen Landeslabors

Direktor des Hessischen Landeslabors

Direktorin des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen

Direktor des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen

Ministerialdirigentin

- als Leiterin der Präsidialabteilung beim Hessischen Rechnungshof

Ministerialdirigent

- als Leiter der Präsidialabteilung beim Hessischen Rechnungshof

Polizeipräsidentin des Polizeipräsidioms Frankfurt am Main

Polizeipräsident des Polizeipräsidioms Frankfurt am Main

Präsidentin des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen

Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen

Präsidentin des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

Präsident des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

Präsidentin des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Präsident des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Präsidentin des Hessischen Landeskriminalamtes

Präsident des Hessischen Landeskriminalamtes

Besoldungsgruppe B 6

Direktorin des Hessischen Baumanagements

Direktor des Hessischen Baumanagements

Direktorin des Hessischen Immobilienmanagements

Direktor des Hessischen Immobilienmanagements

Landespolizeipräsidentin

Landespolizeipräsident

Leiterin der Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union

Leiter der Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union

Ministerialdirigentin

- bei einer obersten Landesbehörde
 - als Leiterin einer großen oder bedeutenden Abteilung
 - als Leiterin einer Hauptabteilung

Ministerialdirigent

- bei einer obersten Landesbehörde
 - als Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung
 - als Leiter einer Hauptabteilung

Präsidentin der Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement

Präsident der Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement

Präsidentin des Landesschulamtes

Präsident des Landesschulamtes

Besoldungsgruppe B 7

Oberfinanzpräsidentin der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Regierungspräsidentin des Regierungspräsidiums Gießen

Regierungspräsident des Regierungspräsidiums Gießen

Regierungspräsidentin des Regierungspräsidiums Kassel

Regierungspräsident des Regierungspräsidiums Kassel

Vizepräsidentin des Hessischen Rechnungshofes

Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofes

Besoldungsgruppe B 8

Direktorin beim Hessischen Landtag

Direktor beim Hessischen Landtag

Regierungspräsidentin des Regierungspräsidiums Darmstadt

Regierungspräsident des Regierungspräsidiums Darmstadt

Besoldungsgruppe B 9

Präsidentin des Hessischen Rechnungshofes ¹⁾

Präsident des Hessischen Rechnungshofes ¹⁾

Staatssekretärin ¹⁾

Staatssekretär ¹⁾

Besoldungsgruppe B 10

unbesetzt

Besoldungsgruppe B 11

unbesetzt

Fußnoten

*) Vorbemerkung Nr. 11 Abs. 4 tritt gemäß Artikel 32 Nr. 3 des 2. DRModG vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) schon am 1. April 2013 in Kraft.

1) Als Eingangsbesoldungsgruppe für Laufbahnen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

4) Erhält bei Einsatz im Sitzungsdienst der Gerichte eine Amtszulage nach Anlage VII.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

4) Erhält bei Einsatz im Sitzungsdienst der Gerichte eine Amtszulage nach Anlage VII.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

1) Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Laufbahnen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes.

1) Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Laufbahnen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5.

3) Als Eingangsamt.

- 3) Als Eingangsamt.
- 3) Als Eingangsamt.
- 3) Als Eingangsamt.
- 1) Als Eingangsamt.
- 1) Als Eingangsamt.
- 1) Als Eingangsamt.
- 1) Als Eingangsamt.
- 7) Gemäß § 23 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes.
- 7) Gemäß § 23 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes.
- 2) Auch als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.
- 3) Als Eingangsamt für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.
- 2) Auch als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.
- 3) Als Eingangsamt für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.
- 4) Auch als Eingangsamt.
- 5) Als Eingangsamt für die Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.
- 4) Auch als Eingangsamt.
- 5) Als Eingangsamt für die Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.
- 7) Gemäß § 23 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes.
- 7) Gemäß § 23 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 1) Als Eingangsamt.
- 1) Als Eingangsamt.
- 2) Als Endamt im Justizwachtmeisterdienst. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Laufbahnen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes.
- 2) Als Endamt im Justizwachtmeisterdienst. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Laufbahnen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes.
- 3) Gemäß § 23 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes.
- 3) Gemäß § 23 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes.
- 3) Gemäß § 23 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes.
- 3) Gemäß § 23 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes.
- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer

Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.

- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 3) Gemäß § 23 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes.
- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 3) Gemäß § 23 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes.
- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 3) Gemäß § 23 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes.
- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 3) Gemäß § 23 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes.
- 1) Auch als Eingangsamt (siehe § 25 Abs. 2 Satz 1).
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 3) Als Eingangsamt.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 3) Als Eingangsamt.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

- 3) Als Eingangsamt.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 3) Als Eingangsamt.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 2) Mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird, als Eingangsamt.
- 2) Mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird, als Eingangsamt.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10.
- 4) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10.
- 4) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.
- 4) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10.
- 4) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10.
- 4) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.
- 4) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.
- 1) Als Eingangsamt, bei Lehrerinnen und Lehrern soweit nicht anderweitig eingereicht.
- 1) Als Eingangsamt, bei Lehrerinnen und Lehrern soweit nicht anderweitig eingereicht.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 3) Mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird. In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
- 3) Mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird. In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 1) Als Eingangsamt, bei Lehrerinnen und Lehrern soweit nicht anderweitig eingereicht.
- 1) Als Eingangsamt, bei Lehrerinnen und Lehrern soweit nicht anderweitig eingereicht.
- 1) Für Beamtinnen und Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes, des gehobenen Forstdienstes und des gehobenen technischen Dienstes können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Beamtinnen und Beamte dieser Bereiche zusammen ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 3) Höchstens 30 Prozent der Förderschullehrerinnen und -lehrer erhalten als Abteilungsleiterinnen und -leiter oder als Stufenleiterinnen und -leiter eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 3) Höchstens 30 Prozent der Förderschullehrerinnen und -lehrer erhalten als Abteilungsleiterinnen und -leiter oder als Stufenleiterinnen und -leiter eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.

- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 6) Als Eingangsamt.
- 7) Gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106) in der vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung sowie für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1975 geregelt war.
- 12) Bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung.
- 6) Als Eingangsamt.
- 7) Gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106) in der vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung sowie für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1975 geregelt war.
- 12) Bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung.
- 8) Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der Stellen für Oberamtswältinnen und -anwälte mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 8) Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der Stellen für Oberamtswältinnen und -anwälte mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 9) Für Beamtinnen und Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspflegerinnen und -pfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Rechtspflegerinnen und -pfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 9) Für Beamtinnen und Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspflegerinnen und -pfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Rechtspflegerinnen und -pfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 10) Gilt auch am Landesschulamt mit einem durch Staats- oder Masterprüfung oder eine gleichwertige Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium.
- 10) Gilt auch am Landesschulamt mit einem durch Staats- oder Masterprüfung oder eine gleichwertige Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 11) Mit einem durch Staats- oder Masterprüfung abgeschlossenen Studium.
- 12) Bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung.
- 12) Bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung.
- 11) Mit einem durch Staats- oder Masterprüfung abgeschlossenen Studium.
- 12) Bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung.
- 12) Bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 3) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 3) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 3) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 3) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 9) Gilt auch für Leiterinnen und Leiter eines sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums an einer allgemeinen Schule; soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 3.
- 3) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 3) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 3) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 3) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.

- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 9) Gilt auch für Leiterinnen und Leiter eines sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums an einer allgemeinen Schule; soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 3.
- 3) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 3) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 3) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 3) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 3) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 3) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 3) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 3) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 6) Gilt auch am Landesschulamt mit einem durch Staats- oder Masterprüfung oder eine gleichwertige Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium.
- 10) Als Eingangsamt für die Ärztinnen und Ärzte in der hessischen Landesverwaltung.
- 6) Gilt auch am Landesschulamt mit einem durch Staats- oder Masterprüfung oder eine gleichwertige Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium.
- 10) Als Eingangsamt für die Ärztinnen und Ärzte in der hessischen Landesverwaltung.
- 8) Bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung.
- 8) Bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung.
- 7) Mit einem durch Staats- oder Masterprüfung abgeschlossenen Studium.
- 8) Bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung.
- 8) Bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung.
- 7) Mit einem durch Staats- oder Masterprüfung abgeschlossenen Studium.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.
- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 5) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 5) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und

Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.

- 5) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 5) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 6) Höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und -räte.
- 6) Höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und -räte.
- 6) Höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und -räte.
- 7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht gelten 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine Person.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht gelten 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine Person.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht gelten 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine Person.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht gelten 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine Person.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 6) Höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und -räte.
- 6) Höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und -räte.
- 6) Höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und -räte.
- 7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht gelten 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine Person.

- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht gelten 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine Person.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht gelten 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine Person.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht gelten 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine Person.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 1) Für die Leiterinnen und Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiterinnen und Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden. Die Zahl der mit der Amtszulage nach Satz 1 ausgestatteten Planstellen darf 30 Prozent der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiterinnen und Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden nicht überschreiten.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 4) Amt wird nur mit zeitlicher Befristung übertragen und kann nicht im Wege der Beförderung verliehen werden. Amt im Sinne des § 48 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes.
- 4) Amt wird nur mit zeitlicher Befristung übertragen und kann nicht im Wege der Beförderung verliehen werden. Amt im Sinne des § 48 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes.
- 5) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- 5) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- 8) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 8) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
- 6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
- 7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht gelten 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine Person.
- 7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht gelten 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine Person.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 3) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 sowie für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 3) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 sowie für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- 4) Amt wird nur mit zeitlicher Befristung übertragen und kann nicht im Wege der Beförderung verliehen werden. Amt im Sinne des § 48 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes.
- 4) Amt wird nur mit zeitlicher Befristung übertragen und kann nicht im Wege der Beförderung verliehen werden. Amt im Sinne des § 48 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16, B 2.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16, B 2.
- 5) Die Zahl der Planstellen für die Ämter Leitende Baudirektorin oder Leitender Baudirektor und Leitende Magistratsdirektorin oder Leitender Magistratsdirektor darf insgesamt höchstens 10 betragen.
- 5) Die Zahl der Planstellen für die Ämter Leitende Baudirektorin oder Leitender Baudirektor und Leitende Magistratsdirektorin oder Leitender Magistratsdirektor darf insgesamt höchstens 10 betragen.
- 5) Die Zahl der Planstellen für die Ämter Leitende Baudirektorin oder Leitender Baudirektor und Leitende Magistratsdirektorin oder Leitender Magistratsdirektor darf insgesamt höchstens 10 betragen.
- 5) Die Zahl der Planstellen für die Ämter Leitende Baudirektorin oder Leitender Baudirektor und Leitende Magistratsdirektorin oder Leitender Magistratsdirektor darf insgesamt höchstens 10 betragen.
- 2) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 sowie für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- 3) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.
- 3) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.
- 4) Dieses Amt kann auch mehreren Beamtinnen oder Beamten übertragen werden, soweit es in großen und bedeutenden Abteilungen erforderlich ist, die Stellenvertretungsfunktion aufzuteilen.
- 2) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 sowie für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- 3) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe

eingestuften Amt zugeordnet ist.

- 3) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.
 - 4) Dieses Amt kann auch mehreren Beamtinnen oder Beamten übertragen werden, soweit es in großen und bedeutenden Abteilungen erforderlich ist, die Stellenvertretungsfunktion aufzuteilen.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16, B 2.
 - 2) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 sowie für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16, B 2.
 - 2) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 sowie für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
 - 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
 - 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
 - 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.

Anhang

Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe A 4

Amtsmeisterin ¹⁾

Amtsmeister ¹⁾

Gestütwärterin

Gestütwärter

Oberwartin ²⁾

Oberwart ²⁾

Besoldungsgruppe A 10

Jugendleiterin im Schuldienst ¹⁾

Jugendleiter im Schuldienst ¹⁾

Besoldungsgruppe A 12

Fachschuloberlehrerin

Fachschuloberlehrer

Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer

- als Fachleiterin an einem berufspädagogischen Seminar ¹⁾

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer

- als Fachleiter an einem berufspädagogischen Seminar ¹⁾

Zweite Konrektorin

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ²⁾

Zweiter Konrektor

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ²⁾

Besoldungsgruppe A 13

Polizeifachschulhauptlehrerin ¹⁾

Polizeifachschulhauptlehrer ¹⁾

Realschullehrerin

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung ²⁾

Realschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung ²⁾

Rektorin an einer Gesamtschule

- als Leiterin der Grundstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- als Leiterin der Grundstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ³⁾

Rektor an einer Gesamtschule

- als Leiter der Grundstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ³⁾

Studienrätin ⁴⁾

- am Institut für Qualitätsentwicklung

Studienrat ⁴⁾

- am Institut für Qualitätsentwicklung

Zweite Konrektorin

- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾
- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schüler angehören ³⁾
- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe bis zu 180 Schülerinnen und

Schüler angehören ⁵⁾

Zweiter Konrektor

- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾
- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schüler angehören ³⁾
- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe bis zu 180 Schülerinnen und Schüler angehören ⁵⁾

Besoldungsgruppe A 14

Oberstudienrätin

- am Institut für Qualitätsentwicklung ¹⁾

Oberstudienrat

- am Institut für Qualitätsentwicklung ¹⁾

Oberstudienrätin

- als Leiterin einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Gesamtschule ²⁾
- als Leiterin einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Gesamtschule ²⁾
- als Leiterin eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Gesamtschule ²⁾

Oberstudienrat

- als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Gesamtschule ²⁾
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Gesamtschule ²⁾
- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Gesamtschule ²⁾

Realschulkonrektorin

- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer
 - Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
 - Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ³⁾

Realschulkonrektor

- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer

- Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ³⁾

Realschulrektorin

- einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern
- einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ³⁾

Realschulrektor

- einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern
- einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ³⁾

Rektorin an einer Gesamtschule

- als Leiterin einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- als Leiterin einer Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- als Leiterin einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- als Leiterin einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- als Leiterin eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- als Leiterin eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern

Rektor an einer Gesamtschule

- als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern

Schulrätin

- als Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene ⁵⁾

Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene ⁵⁾

Zweite Förderschulkonrektorin

- einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 300 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 150 Schülerinnen und Schülern ⁶⁾

Zweiter Förderschulkonrektor

- einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 300 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 150 Schülerinnen und Schülern ⁶⁾

Zweite Konrektorin

- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schülerinnen und Schüler angehören
- einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern

Zweiter Konrektor

- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schülerinnen und Schüler angehören
- einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern

Zweite Realschulkonrektorin

- einer Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern

Zweiter Realschulkonrektor

- einer Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern

Besoldungsgruppe A 15

Direktorin

- am Amt für Lehrerbildung
- am Institut für Qualitätsentwicklung
- an einem Staatlichen Schulamt

Direktor

- am Amt für Lehrerbildung
- am Institut für Qualitätsentwicklung
- an einem Staatlichen Schulamt

Schulamtsdirektorin

- als Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene

Schulamtsdirektor

- als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene

Kanzlerin

- der Fachhochschule Fulda

Kanzler

- der Fachhochschule Fulda

Pädagogische Leiterin an einer Gesamtschule

- mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern ¹⁾
- ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern

Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule

- mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern ¹⁾
- ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern

Realschulrektorin einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern

Realschulrektor einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern

Studiendirektorin

- an einem Studienkolleg für ausländische Studierende

Studiendirektor

- an einem Studienkolleg für ausländische Studierende

Besoldungsgruppe A 16

Direktorin am Institut für Qualitätsentwicklung

- als ständige Vertreterin der Direktorin oder des Direktors des Instituts für Qualitätsentwicklung

Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung

- als ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Instituts für Qualitätsentwicklung

Direktorin des Amtes für Lehrerbildung

Direktor des Amtes für Lehrerbildung

Leitende Direktorin am Amt für Lehrerbildung

Leitender Direktor am Amt für Lehrerbildung

Leitende Direktorin am Institut für Qualitätsentwicklung

Leitender Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung

Leitende Schulamtsdirektorin

- als leitende Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene, der mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte unterstellt sind
- als Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene, der ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder berufliche Schulen obliegt

Leitender Schulamtsdirektor

- als leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte unterstellt sind

- als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder berufliche Schulen obliegt

Besoldungsgruppe B 2

Direktorin des Instituts für Qualitätsentwicklung

Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung

Präsidentin der Fachhochschule Fulda Präsident der Fachhochschule Fulda

Fußnoten

- 1) Erhält bei Einsatz im Sitzungsdienst der Gerichte eine Amtszulage von 63,08 Euro.
- 1) Erhält bei Einsatz im Sitzungsdienst der Gerichte eine Amtszulage von 63,08 Euro.
- 2) Erhält eine Amtszulage von 34,21 Euro.
- 2) Erhält eine Amtszulage von 34,21 Euro.
- 1) Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.
- 1) Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.
- 1) Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.
- 1) Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.
- 2) Erhält eine Amtszulage von 147,91 Euro.
- 2) Erhält eine Amtszulage von 147,91 Euro.
- 1) Erhält eine Amtszulage von 139,80 Euro.
- 1) Erhält eine Amtszulage von 139,80 Euro.
- 2) Als Eingangsamt.
- 2) Als Eingangsamt.
- 3) Erhält eine Amtszulage von 177,43 Euro.
- 3) Erhält eine Amtszulage von 177,43 Euro.
- 4) Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.
- 4) Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.
- 5) Erhält eine Amtszulage von 88,75 Euro.
- 3) Erhält eine Amtszulage von 177,43 Euro.
- 5) Erhält eine Amtszulage von 88,75 Euro.
- 5) Erhält eine Amtszulage von 88,75 Euro.
- 3) Erhält eine Amtszulage von 177,43 Euro.
- 5) Erhält eine Amtszulage von 88,75 Euro.
- 1) Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.
- 1) Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer

wissenschaftlichen Hochschule.

- 2) Erhält eine Amtszulage von 139,80 Euro.
- 2) Erhält eine Amtszulage von 139,80 Euro.
- 2) Erhält eine Amtszulage von 139,80 Euro.
- 2) Erhält eine Amtszulage von 139,80 Euro.
- 2) Erhält eine Amtszulage von 139,80 Euro.
- 2) Erhält eine Amtszulage von 139,80 Euro.
- 3) Erhält eine Amtszulage von 177,43 Euro.
- 3) Erhält eine Amtszulage von 177,43 Euro.
- 3) Erhält eine Amtszulage von 177,43 Euro.
- 3) Erhält eine Amtszulage von 177,43 Euro.
- 4) Erhält eine Amtszulage von 146,01 Euro.
- 4) Erhält eine Amtszulage von 146,01 Euro.
- 4) Erhält eine Amtszulage von 146,01 Euro.
- 4) Erhält eine Amtszulage von 146,01 Euro.
- 4) Erhält eine Amtszulage von 146,01 Euro.
- 4) Erhält eine Amtszulage von 146,01 Euro.
- 4) Erhält eine Amtszulage von 146,01 Euro.
- 5) Erhält eine Amtszulage von 163,45 Euro.
- 5) Erhält eine Amtszulage von 163,45 Euro.
- 6) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 6) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 1) Erhält eine Amtszulage von 139,80 Euro.
- 1) Erhält eine Amtszulage von 139,80 Euro.

Anlage II

Besoldungsordnung W

ERSTER TEIL Vorbemerkungen

1. Zuordnung von Hochschullehrämtern

Die Ämter der Professorinnen und Professoren an Hochschulen werden nach Maßgabe des Haushalts den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 zugeordnet.

2. Zuordnung von Leitungsfunktionsämtern

Die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten und Fachhochschulen werden der Besoldungsgruppe W L3, die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten der

Kunsthochschulen und der Hochschule Geisenheim, der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten, der hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der hauptamtlichen Dekaninnen und Dekane der Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W L2, die Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler der Kunsthochschulen, Fachhochschulen und Hochschule Geisenheim werden der Besoldungsgruppe W L1 zugeordnet. Den Amtsbezeichnungen ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört. Die in den Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes geregelten Einstufungen der Leitungsfunktionen an den Verwaltungsfachhochschulen bleiben von Satz 1 und 2 unberührt.

3. Zulagen

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder eines Landes sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes eine Stellenzulage nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder des Landes in der Höhe, in der sie der Bund oder das Land ihren Beamtinnen und Beamten für diese Verwendung gewährt, wenn sie durch den Bund oder das Land erstattet wird. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn sie sich in Forschung und Lehre weiterqualifiziert haben (§ 64 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 227), ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage VII.

4. Dienstbezüge für Professorinnen als Richterinnen und Professoren als Richter

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professorin oder Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage VII.

ZWEITER TEIL Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Juniorprofessorin ¹⁾

Juniorprofessor ¹⁾

Besoldungsgruppe W 2

Professorin ¹⁾

- an einer Fachhochschule -

Professor ¹⁾

- an einer Fachhochschule -

Professorin an einer Kunsthochschule ¹⁾

Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾

Universitätsprofessorin ¹⁾

Universitätsprofessor ¹⁾

Besoldungsgruppe W 3

Professorin ¹⁾

- an einer Fachhochschule -

Professor¹⁾

- an einer Fachhochschule -

Professorin an einer Kunsthochschule¹⁾

Professor an einer Kunsthochschule¹⁾

Universitätsprofessorin¹⁾

Universitätsprofessor¹⁾

Besoldungsgruppe W L1

Kanzlerin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Kanzler der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Kanzlerin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Kanzler der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Kanzlerin der Hochschule Darmstadt

Kanzler der Hochschule Darmstadt

Kanzlerin der Fachhochschule Frankfurt am Main

Kanzler der Fachhochschule Frankfurt am Main

Kanzlerin der Hochschule Fulda

Kanzler der Hochschule Fulda

Kanzlerin der Hochschule Geisenheim

Kanzler der Hochschule Geisenheim

Kanzlerin der Technischen Hochschule Mittelhessen

Kanzler der Technischen Hochschule Mittelhessen

Kanzlerin der Hochschule RheinMain

Kanzler der Hochschule RheinMain

Besoldungsgruppe W L2

Dekanin¹⁾

- als hauptamtliche Dekanin eines Fachbereichs nach § 45 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes

Dekan¹⁾

- als hauptamtlicher Dekan eines Fachbereichs nach § 45 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes

Kanzlerin der Technischen Universität Darmstadt

Kanzler der Technischen Universität Darmstadt

Kanzlerin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Kanzler der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Kanzlerin der Justus Liebig-Universität Gießen
Kanzler der Justus Liebig-Universität Gießen
Kanzlerin der Universität Kassel
Kanzler der Universität Kassel
Kanzlerin der Philipps-Universität Marburg
Kanzler der Philipps-Universität Marburg
Präsidentin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
Präsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
Präsidentin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
Präsident der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
Präsidentin der Hochschule Geisenheim
Präsident der Hochschule Geisenheim
Vizepräsidentin der Technischen Universität Darmstadt
Vizepräsident der Technischen Universität Darmstadt
Vizepräsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Vizepräsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Vizepräsidentin der Justus Liebig-Universität Gießen
Vizepräsident der Justus Liebig-Universität Gießen
Vizepräsidentin der Universität Kassel
Vizepräsident der Universität Kassel
Vizepräsidentin der Philipps-Universität Marburg
Vizepräsident der Philipps-Universität Marburg
Vizepräsidentin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
Vizepräsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
Vizepräsidentin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
Vizepräsident der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
Vizepräsidentin der Hochschule Geisenheim
Vizepräsident der Hochschule Geisenheim
Vizepräsidentin der Hochschule Darmstadt
Vizepräsident der Hochschule Darmstadt
Vizepräsidentin der Fachhochschule Frankfurt am Main
Vizepräsident der Fachhochschule Frankfurt am Main
Vizepräsidentin der Hochschule Fulda
Vizepräsident der Hochschule Fulda
Vizepräsidentin der Technischen Hochschule Mittelhessen

Vizepräsident der Technischen Hochschule Mittelhessen

Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Vizepräsident der Hochschule RheinMain

Besoldungsgruppe W L3

Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Präsidentin der Justus Liebig-Universität Gießen

Präsident der Justus Liebig-Universität Gießen

Präsidentin der Universität Kassel

Präsident der Universität Kassel

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

Präsident der Philipps-Universität Marburg

Präsidentin der Hochschule Darmstadt

Präsident der Hochschule Darmstadt

Präsidentin der Fachhochschule Frankfurt am Main

Präsident der Fachhochschule Frankfurt am Main

Präsidentin der Hochschule Fulda

Präsident der Hochschule Fulda

Präsidentin der Technischen Hochschule Mittelhessen

Präsident der Technischen Hochschule Mittelhessen

Präsidentin der Hochschule RheinMain

Präsident der Hochschule RheinMain

Fußnoten

- 1) Nach § 64 des Hessischen Hochschulgesetzes an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule.
- 1) Nach § 64 des Hessischen Hochschulgesetzes an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.
- 1) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf den Fachbereich und die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.
- 1) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf den Fachbereich und die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Anlage III

Besoldungsordnung R ^{*)}

ERSTER TEIL Vorbemerkung Zulagen

1. Zulage für die Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden des Bundes oder anderer Länder

(1) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden des Bundes oder eines Landes eine Stellenzulage nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder des Landes in der Höhe, in der sie der Bund oder das Land ihren Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten für diese Verwendung gewährt, wenn sie durch den Bund oder das Land erstattet wird. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben Auslandsdienstbezügen gewährt. § 15 des Hessischen Besoldungsgesetzes findet bei Beendigung der Verwendung keine Anwendung. ^{**)}

2. Zulage für die Verwendung am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda

Hauptamtliche Lehrkräfte am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda erhalten für die Dauer der Verwendung eine Stellenzulage nach Anlage VII. ^{*)}

ZWEITER TEIL Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 1

Richterin am Amtsgericht

Richter am Amtsgericht

Richterin am Arbeitsgericht

Richter am Arbeitsgericht

Richterin am Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin am Sozialgericht

Richter am Sozialgericht

Richterin am Verwaltungsgericht

Richter am Verwaltungsgericht

Direktorin des Amtsgerichts ¹⁾

Direktor des Amtsgerichts ¹⁾

Direktorin des Arbeitsgerichts ¹⁾

Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾

Direktorin des Sozialgerichts ¹⁾

Direktor des Sozialgerichts ¹⁾

Staatsanwältin ²⁾

Staatsanwalt ²⁾

Besoldungsgruppe R 2

Richterin am Amtsgericht

- als weitere aufsichtführende Richterin ¹⁾
- als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors ²⁾ , ³⁾

Richter am Amtsgericht

- als weiterer aufsichtführender Richter ¹⁾
- als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors ²⁾ , ³⁾

Richterin am Arbeitsgericht

- als weitere aufsichtführende Richterin ¹⁾
- als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors ²⁾

Richter am Arbeitsgericht

- als weiterer aufsichtführender Richter ¹⁾
- als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors ²⁾

Richterin am Hessischen Finanzgericht

Richter am Hessischen Finanzgericht

Richterin am Hessischen Landessozialgericht

Richter am Hessischen Landessozialgericht

Richterin am Oberlandesgericht

Richter am Oberlandesgericht

Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Richterin am Sozialgericht

- als weitere aufsichtführende Richterin ¹⁾
- als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors ²⁾

Richter am Sozialgericht

- als weiterer aufsichtführender Richter ¹⁾
- als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors ²⁾

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Direktorin des Amtsgerichts ⁴⁾ , ⁵⁾Direktor des Amtsgerichts ⁴⁾ , ⁵⁾Direktorin des Arbeitsgerichts ⁴⁾Direktor des Arbeitsgerichts ⁴⁾Direktorin des Sozialgerichts ⁴⁾Direktor des Sozialgerichts ⁴⁾Vizepräsidentin des Amtsgerichts ⁶⁾Vizepräsident des Amtsgerichts ⁶⁾Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts ⁶⁾Vizepräsident des Arbeitsgerichts ⁶⁾Vizepräsidentin des Landgerichts ⁷⁾Vizepräsident des Landgerichts ⁷⁾Vizepräsidentin des Sozialgerichts ⁶⁾Vizepräsident des Sozialgerichts ⁶⁾Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts ⁷⁾Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ⁷⁾

Oberstaatsanwältin

- als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft ⁸⁾
- als Hauptabteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft ⁹⁾
- als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft
- als Leiterin einer Amtsanwaltschaft ¹⁰⁾

- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Amtsanwaltschaft ¹¹⁾

Oberstaatsanwalt

- als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft ⁸⁾
- als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft ⁹⁾
- als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft
- als Leiter einer Amtsanwaltschaft ¹⁰⁾
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Amtsanwaltschaft ¹¹⁾

Leitende Oberstaatsanwältin

- als Leiterin einer Staatsanwaltschaft ¹²⁾

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft ¹²⁾

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzende Richterin am Hessischen Finanzgericht

Vorsitzender Richter am Hessischen Finanzgericht

Vorsitzende Richterin am Hessischen Landesarbeitsgericht

Vorsitzender Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht

Vorsitzende Richterin am Hessischen Landessozialgericht

Vorsitzender Richter am Hessischen Landessozialgericht

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Vorsitzende Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Vorsitzender Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Präsidentin des Amtsgerichts ¹⁾

Präsident des Amtsgerichts ¹⁾

Präsidentin des Arbeitsgerichts ¹⁾

Präsident des Arbeitsgerichts ¹⁾

Präsidentin des Landgerichts ¹⁾

Präsident des Landgerichts ¹⁾

Präsidentin des Sozialgerichts ¹⁾

Präsident des Sozialgerichts ¹⁾

Präsidentin des Verwaltungsgerichts ¹⁾

Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾

Vizepräsidentin des Amtsgerichts ²⁾

Vizepräsident des Amtsgerichts ²⁾

Vizepräsidentin des Hessischen Finanzgerichts ³⁾

Vizepräsident des Hessischen Finanzgerichts ³⁾

Vizepräsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts ³⁾

Vizepräsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts ³⁾

Vizepräsidentin des Hessischen Landessozialgerichts ³⁾

Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts ³⁾

Vizepräsidentin des Landgerichts ²⁾

Vizepräsident des Landgerichts ²⁾

Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts ³⁾

Vizepräsident des Oberlandesgerichts ³⁾

Vizepräsidentin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ³⁾

Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ³⁾

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts ²⁾

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ²⁾

Oberstaatsanwältin ⁴⁾

Oberstaatsanwalt ⁴⁾

Leitende Oberstaatsanwältin

- als Leiterin einer Staatsanwaltschaft ⁵⁾
- als Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft
- als die ständige Vertreterin einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts ⁶⁾

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft ⁵⁾
- als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft
- als der ständige Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts ⁶⁾

Besoldungsgruppe R 4

Präsidentin des Amtsgerichts ¹⁾

Präsident des Amtsgerichts ¹⁾

Präsidentin des Arbeitsgerichts²⁾

Präsident des Arbeitsgerichts²⁾

Präsidentin des Landgerichts¹⁾

Präsident des Landgerichts¹⁾

Präsidentin des Sozialgerichts²⁾

Präsident des Sozialgerichts²⁾

Präsidentin des Verwaltungsgerichts¹⁾

Präsident des Verwaltungsgerichts¹⁾

Vizepräsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts³⁾

Vizepräsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts³⁾

Vizepräsidentin des Hessischen Landessozialgerichts³⁾

Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts³⁾

Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts³⁾

Vizepräsident des Oberlandesgerichts³⁾

Vizepräsidentin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs³⁾

Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs³⁾

Leitende Oberstaatsanwältin

- als die ständige Vertreterin einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts⁴⁾

- als Leiterin einer Staatsanwaltschaft⁵⁾

Leitender Oberstaatsanwalt

- als der ständige Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts⁴⁾

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft⁵⁾

Besoldungsgruppe R 5

Präsidentin des Amtsgerichts¹⁾

Präsident des Amtsgerichts¹⁾

Präsidentin des Hessischen Finanzgerichts²⁾

Präsident des Hessischen Finanzgerichts²⁾

Präsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts²⁾

Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts²⁾

Präsidentin des Hessischen Landessozialgerichts²⁾

Präsident des Hessischen Landessozialgerichts²⁾

Präsidentin des Landgerichts¹⁾

Präsident des Landgerichts¹⁾

Präsidentin des Oberlandesgerichts²⁾

Präsident des Oberlandesgerichts²⁾

Präsidentin des Verwaltungsgerichts¹⁾

Präsident des Verwaltungsgerichts¹⁾

Leitende Oberstaatsanwältin

- als Leiterin einer Staatsanwaltschaft³⁾

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft³⁾

Generalstaatsanwältin

- als Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft⁴⁾

Generalstaatsanwalt

- als Leiter einer Generalstaatsanwaltschaft⁴⁾

Besoldungsgruppe R 6

Präsidentin des Amtsgerichts¹⁾

Präsident des Amtsgerichts¹⁾

Präsidentin des Hessischen Finanzgerichts²⁾

Präsident des Hessischen Finanzgerichts²⁾

Präsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts³⁾

Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts³⁾

Präsidentin des Hessischen Landessozialgerichts³⁾

Präsident des Hessischen Landessozialgerichts³⁾

Präsidentin des Landgerichts¹⁾

Präsident des Landgerichts¹⁾

Präsidentin des Oberlandesgerichts³⁾

Präsident des Oberlandesgerichts³⁾

Präsidentin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs³⁾

Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs³⁾

Leitende Oberstaatsanwältin

- als Leiterin einer Staatsanwaltschaft ⁴⁾

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft ⁴⁾

Generalstaatsanwältin

- als Leiterin der Generalstaatsanwaltschaft ⁵⁾

Generalstaatsanwalt

- als Leiter der Generalstaatsanwaltschaft ⁵⁾

Besoldungsgruppe R 7

Präsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts ¹⁾

Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts ¹⁾

Präsidentin des Hessischen Landessozialgerichts ¹⁾

Präsident des Hessischen Landessozialgerichts ¹⁾

Präsidentin des Oberlandesgerichts ¹⁾

Präsident des Oberlandesgerichts ¹⁾

Präsidentin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ¹⁾

Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ¹⁾

Generalstaatsanwältin

- als Leiterin der Generalstaatsanwaltschaft ²⁾

Generalstaatsanwalt

- als Leiter der Generalstaatsanwaltschaft ²⁾

Besoldungsgruppe R 8

Präsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts ¹⁾

Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts ¹⁾

Präsidentin des Hessischen Landessozialgerichts ¹⁾

Präsident des Hessischen Landessozialgerichts ¹⁾

Präsidentin des Oberlandesgerichts ¹⁾

Präsident des Oberlandesgerichts ¹⁾

Präsidentin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ¹⁾

Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ¹⁾

Generalstaatsanwältin

- als Leiterin der Generalstaatsanwaltschaft ²⁾

Generalstaatsanwalt

- als Leiter der Generalstaatsanwaltschaft ²⁾

Fußnoten

- *) Anlage III tritt im Zusammenhang mit § 40 Satz 1 gemäß Artikel 32 Nr. 2 des 2. DRModG vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) am 1. Juli 2013 in Kraft.
- **) Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 tritt gemäß Artikel 32 Nr. 2 des 2. DRModG vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) am 1. März 2014 in Kraft.
- *) Vorbemerkung Nr. 2 tritt gemäß Artikel 32 Nr. 3 des 2. DRModG vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) schon am 1. April 2013 in Kraft.
- 1) An einem Gericht mit höchstens 3 Planstellen für Richterinnen oder Richter; erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 1) An einem Gericht mit höchstens 3 Planstellen für Richterinnen oder Richter; erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 1) An einem Gericht mit höchstens 3 Planstellen für Richterinnen oder Richter; erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 1) An einem Gericht mit höchstens 3 Planstellen für Richterinnen oder Richter; erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 1) An einem Gericht mit höchstens 3 Planstellen für Richterinnen oder Richter; erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 1) An einem Gericht mit höchstens 3 Planstellen für Richterinnen oder Richter; erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 2) Erhält als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 Planstellen und mehr für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage VII; anstatt einer Planstelle für eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit 4 und 5 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Planstelle für eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte 2 Planstellen für Staatsanwältinnen als Gruppenleiterinnen und Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.
- 2) Erhält als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 Planstellen und mehr für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage VII; anstatt einer Planstelle für eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit 4 und 5 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Planstelle für eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte 2 Planstellen für Staatsanwältinnen als Gruppenleiterinnen und Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.
- 1) An einem Gericht mit 15 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter. Bei 22 Planstellen für Richterinnen und Richter und auf je 7 weitere Planstellen für Richterinnen und Richter kann für weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter je eine Planstelle für Richterinnen oder Richter der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- 2) An einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter.
- 3) An einem Gericht mit Zentralstellenfunktion als Zentrales Mahngericht für Hessen.

- 1) An einem Gericht mit 15 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter. Bei 22 Planstellen für Richterinnen und Richter und auf je 7 weitere Planstellen für Richterinnen und Richter kann für weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter je eine Planstelle für Richterinnen oder Richter der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- 2) An einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter.
- 3) An einem Gericht mit Zentralstellenfunktion als Zentrales Mahngericht für Hessen.
- 1) An einem Gericht mit 15 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter. Bei 22 Planstellen für Richterinnen und Richter und auf je 7 weitere Planstellen für Richterinnen und Richter kann für weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter je eine Planstelle für Richterinnen oder Richter der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- 2) An einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter.
- 1) An einem Gericht mit 15 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter. Bei 22 Planstellen für Richterinnen und Richter und auf je 7 weitere Planstellen für Richterinnen und Richter kann für weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter je eine Planstelle für Richterinnen oder Richter der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- 2) An einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter.
- 1) An einem Gericht mit 15 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter. Bei 22 Planstellen für Richterinnen und Richter und auf je 7 weitere Planstellen für Richterinnen und Richter kann für weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter je eine Planstelle für Richterinnen oder Richter der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- 2) An einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter.
- 1) An einem Gericht mit 15 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter. Bei 22 Planstellen für Richterinnen und Richter und auf je 7 weitere Planstellen für Richterinnen und Richter kann für weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter je eine Planstelle für Richterinnen oder Richter der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- 2) An einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter.
- 1) An einem Gericht mit 15 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter. Bei 22 Planstellen für Richterinnen und Richter und auf je 7 weitere Planstellen für Richterinnen und Richter kann für weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter je eine Planstelle für Richterinnen oder Richter der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- 2) An einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter.
- 4) An einem Gericht mit 4 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 5) Erhält als Leiterin oder Leiter eines Gerichts mit Zentralstellenfunktion als Zentrales Mahngericht für Hessen eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) An einem Gericht mit 4 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 5) Erhält als Leiterin oder Leiter eines Gerichts mit Zentralstellenfunktion als Zentrales Mahngericht für Hessen eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) An einem Gericht mit 4 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) An einem Gericht mit 4 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) An einem Gericht mit 4 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) An einem Gericht mit 4 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter eine Amtszulage nach Anlage VII.

- 6) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 6) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 6) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 6) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 7) Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 7) Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 6) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 6) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 7) Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 7) Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 8) Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 9) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 10) Mit 11 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte; erhält bei einer Amtsanwaltschaft mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 11) Mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.
- 8) Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 9) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 10) Mit 11 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte; erhält bei einer Amtsanwaltschaft mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 11) Mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.
- 12) Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage

nach Anlage VII.

- 12) Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter, einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter, einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 3) Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 3) Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 3) Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 3) Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage VII.

- 3) Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 3) Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 2) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter, einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter, einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 3) Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 3) Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 3) Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 3) Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 2) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter, einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter, einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 4) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwaltes der Besoldungsgruppe R 5.
- 4) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwaltes der Besoldungsgruppe R 5.
- 5) Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
- 6) Als die Vertreterin oder der Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwaltes der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6.
- 5) Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
- 6) Als die Vertreterin oder der Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwaltes der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6.
- 1) An einem Gericht mit 41 bis 80 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit 41 bis 80 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit 41 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit 41 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich

der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

- 1) An einem Gericht mit 41 bis 80 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit 41 bis 80 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit 41 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit 41 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit 41 bis 80 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit 41 bis 80 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 3) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 7 oder R 8.
- 3) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 7 oder R 8.
- 3) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 7 oder R 8.
- 3) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 7 oder R 8.
- 3) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 7 oder R 8.
- 3) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 7 oder R 8.
- 3) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 7 oder R 8.
- 3) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 7 oder R 8.
- 4) Als die Vertreterin oder der Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 7 oder R 8.
- 5) Mit 41 bis 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
- 4) Als die Vertreterin oder der Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 7 oder R 8.
- 5) Mit 41 bis 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
- 1) An einem Gericht mit 81 bis 150 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit 81 bis 150 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der

Präsident die Dienstaufsicht führt.

- 2) An einem Gericht mit bis zu 25 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 2) An einem Gericht mit bis zu 25 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 2) An einem Gericht mit bis zu 25 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 2) An einem Gericht mit bis zu 25 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 2) An einem Gericht mit bis zu 25 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 2) An einem Gericht mit bis zu 25 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht mit 81 bis 150 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit 81 bis 150 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit bis zu 25 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 2) An einem Gericht mit bis zu 25 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht mit 81 bis 150 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit 81 bis 150 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 3) Mit 81 bis 150 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.
- 3) Mit 81 bis 150 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.
- 4) Mit bis zu 25 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.
- 4) Mit bis zu 25 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.
- 1) An einem Gericht mit 151 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit 151 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit 26 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 2) An einem Gericht mit 26 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 3) An einem Gericht mit 26 bis 100 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 3) An einem Gericht mit 26 bis 100 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 3) An einem Gericht mit 26 bis 100 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 3) An einem Gericht mit 26 bis 100 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht mit 151 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 1) An einem Gericht mit 151 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

- 3) An einem Gericht mit 26 bis 100 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 3) An einem Gericht mit 26 bis 100 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 3) An einem Gericht mit 26 bis 100 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 3) An einem Gericht mit 26 bis 100 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 4) Mit 151 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
- 4) Mit 151 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
- 5) Mit 26 bis 100 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.
- 5) Mit 26 bis 100 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.
- 1) An einem Gericht mit 101 bis 500 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht mit 101 bis 500 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht mit 101 bis 500 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht mit 101 bis 500 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht mit 101 bis 500 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht mit 101 bis 500 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht mit 101 bis 500 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht mit 101 bis 500 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht mit 101 bis 500 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 2) Mit 101 bis 500 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.
- 2) Mit 101 bis 500 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.
- 1) An einem Gericht ab 501 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht ab 501 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht ab 501 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht ab 501 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht ab 501 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht ab 501 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht ab 501 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht ab 501 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht ab 501 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 1) An einem Gericht ab 501 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 2) Ab 501 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.
- 2) Ab 501 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

Anlage IV

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8

A 4	1 807	1 835	1 857	1 898	1 939	1 979	2 019	2 056
A 5	1 824	1 862	1 885	1 934	1 984	2 034	2 083	2 133
A 6	1 868	1 914	1 960	2 017	2 075	2 132	2 195	2 249
A 7	1 950	1 987	2 043	2 130	2 216	2 302	2 367	2 431
A 8	2 070	2 121	2 200	2 311	2 421	2 500	2 578	2 656
A 9	2 200	2 253	2 342	2 465	2 576	2 669	2 752	2 833
A 10	2 367	2 415	2 568	2 720	2 870	2 978	3 084	3 190
A 11	2 728	2 819	2 975	3 132	3 236	3 348	3 456	3 564
A 12	2 934	3 048	3 236	3 422	3 547	3 679	3 808	3 939
A 13	3 431	3 555	3 729	3 904	4 024	4 145	4 266	4 384
A 14	3 611	3 785	4 011	4 237	4 392	4 548	4 704	4 860
A 15	4 430	4 569	4 724	4 879	5 034	5 188	5 342	5 495
A 16	4 893	5 057	5 236	5 415	5 593	5 772	5 951	6 128

Aufstiegs- intervalle	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 23 Jahren)
--------------------------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	--

2. **Besoldungsordnung B**

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 494,59
B 2	6 391,99
B 3	6 771,88

B 4	7 169,78
B 5	7 676,30
B 6	8 057,37
B 7	8 476,72
B 8	8 913,78
B 9	9 456,46
B 10	11 141,64
B 11	11 576,00

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
W 1	3 807,40

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
W 2	4 780	4 960	5 140	5 320	5 500
W 3	5 300	5 500	5 710	5 920	6 128

Aufstiegs- intervalle	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	Endgrund- gehalt
--------------------------	---------	---------	---------	---------	---------------------

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W L1	5 300
W L2	5 800

W L3	7 100
------	-------

4. **Besoldungsordnung R**

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)									
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	S
R 1	3 511,13	3 617,74	3 701,19	3 916,44	4 131,69	4 346,94	4 562,18	4 777,44	4 992,67	5
R 2			4 279,70	4 431,69	4 646,94	4 862,19	5 077,45	5 292,68	5 507,96	5

Aufstiegs- intervalle	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2
--------------------------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---

R 3	6 771,88
R 4	7 169,78
R 5	7 626,30
R 6	8 057,37
R 7	8 476,72
R 8	8 913,78

Anlage V

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
(§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)
117,72	218,40	319,08	632,79

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 100,68 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 313,71 Euro.

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,71 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 22,86 Euro

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 17,15 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage VI

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5	832,87
A 6 bis A 8	950,81
A 9 bis A 11	1 003,54
A 12	1 140,07
A 13	1 171,14
A 13 + Zulage (Nr. 13 Abs. 1 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 205,24

Anlage VII

Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen (Monatsbeträge)

	Betrag in Euro,		Betrag in Euro,
Dem Grunde nach geregelt in	Prozent	Dem Grunde nach geregelt in	Prozent
Besoldungsordnungen A und B		Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen		BesoldungsgruppenFußnote	

Nr. 3 Abs. 1		A 5	3	34,21
Nr. 1	379,17		4	63,08
Nr. 2	303,34	A 6	2	34,21
Nr. 3 Abs. 5	105,33	A 7	6	50 Prozent des
Nr. 3 Abs. 6	78,99			jeweiligen Unter-
Nr. 5				schiedsbetrages
A 4 bis A 5	118,49			zum Grundgehalt
A 6 bis A 9	157,99			der Besoldungs-
A 10 und höher	197,48			gruppe A 8
Nr. 6 und 7		A 9	1, 2	254,65
nach einer Dienstzeit		A 10	2	280,75
von einem Jahr	65,60	A 12	4	147,91
von zwei Jahren	131,20	A 13	1, 8, 9	258,79
Nr. 8	98,40		3	177,43
Nr. 9	39,50		4	177,43
Nr. 10			5	88,75
mittlerer Dienst	17,56	A 14	4	177,43
gehobener Dienst	39,50	A 15	4	177,43
Nr. 11		A 16	1	198,43
Abs. 1	76,69		8	198,43
Abs. 2	51,13	B 9	1	735,15
Abs. 3	76,69	Präsidentin, Präsident		5 Prozent des
Abs. 4	76,69	des Justizprüfungsamtes		Grundgehalts der
Nr. 12	332,49			Besoldungsgruppe B 4 *)

Nr. 13 Abs. 1			
Nr. 1		Besoldungsordnung R	
Buchst. a	18,31	BesoldungsgruppenFußnote	
Buchst. b	71,65	R 1	1, 2 196,16
Nr. 2	79,64	R 2	4 bis 10, 12 196,16
Nr. 3	79,64	R 3	3 196,16
Besoldungsordnung R		Besoldungsordnung W	
Vorbemerkung		Vorbemerkungen	
Nr. 2	76,69	Nr. 3 Abs. 2	260,00
		Nr. 4	
		wenn ein Amt ausgeübt wird	
		der Besoldungsgruppe R 1	205,54
		der Besoldungsgruppe R 2	230,08

Fußnoten

*) Nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)

Anlage VIII

Besoldungsordnung C

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
C 1	3 009,77	3 115,44	3 221,12	3 326,77	3 432,46	3 538,13	3 643,78	3 749,46	3 855,12	3 960,77
C 2	3 016,36	3 184,76	3 353,17	3 521,59	3 689,99	3 858,39	4 026,79	4 195,19	4 363,59	4 531,99

C 3	3 321,52	3 512,20	3 702,90	3 893,57	4 084,26	4 274,95	4 465,60	4 656,29	4 846,96	5 037,6
C 4	4 219,21	4 410,88	4 602,57	4 794,26	4 985,95	5 177,62	5 369,30	5 560,96	5 752,64	5 944,3

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge) - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach
Hessisches Besoldungsgesetz		Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldung C
§ 70 Abs. 4	76,69	Vorbemerkung		Vorbemerkung
		Nr. 3		Nr. 5
		Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	wenn ausge
Bundesbesoldungsordnung C				der Besoldungsgruppe 1
Vorbemerkung				der Besoldungsgruppe 2
Nr. 2b	79,64			Besoldungsgruppe C 2
		für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen		
		C 1	A 13	
		C 2	A 15	
		C 3 und C 4	B 3	

Fußnoten

*) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstruktur-Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Anlage IX

Obergrenzen für Beförderungsämter

(1) Als Obergrenzen für Beförderungsämter werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | im mittleren Dienst in der Besoldungsgruppe A 8 | 30 Prozent, |
| | in der Besoldungsgruppe A 9 | 8 Prozent; |
| 2. | im gehobenen Dienst in der Besoldungsgruppe A 11 | 30 Prozent, |
| | in der Besoldungsgruppe A 12 | 16 Prozent, |
| | in der Besoldungsgruppe A 13 | 6 Prozent; |
| 3. | im höheren Dienst in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen | 40 Prozent, |
| | in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen | 10 Prozent. |

(2) Abweichend von Abs. 1 werden für nachfolgend aufgeführte Laufbahnen als Obergrenzen für Beförderungsämter festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | mittlerer technischer Dienst in der Besoldungsgruppe A 8, sofern das Eingangsamtsamt der Besoldungsgruppe A 6 zugewiesen ist | 35 Prozent, |
| | in der Besoldungsgruppe A 9 | 15 Prozent; |
| 2. | Gerichtsvollzieherdienst in der Besoldungsgruppe A 8 | 30 Prozent, |
| | in der Besoldungsgruppe A 9 | 70 Prozent; |
| 3. | gehobener Polizeivollzugsdienst in der Besoldungsgruppe A 11 | 30 Prozent, |
| | in der Besoldungsgruppe A 12 | 20 Prozent, |
| | in der Besoldungsgruppe A 13 | 10 Prozent; |
| 4. | gehobener feuerwehrtechnischer Dienst, gehobener Forstdienst, gehobener technischer Dienst in der Besoldungsgruppe A 11 | 40 Prozent, |
| | in der Besoldungsgruppe A 12 | 35 Prozent, |
| | in der Besoldungsgruppe A 13 | 15 Prozent; |
| 5. | Amtsanwaltsdienst in der Besoldungsgruppe A 12 | 40 Prozent, |
| | in der Besoldungsgruppe A 13 | 60 Prozent; |

6.	gehobener Dienst der Steuerverwaltung in der Besoldungsgruppe A 11	30 Prozent,
	in der Besoldungsgruppe A 12	20 Prozent,
	in der Besoldungsgruppe A 13	8 Prozent;
7.	höherer feuerwehrtechnischer Dienst, höherer Forstdienst, höherer technischer Dienst in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen	45 Prozent,
	in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen	10 Prozent;
	die Prozentsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl der Planstellen dieser Laufbahnen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2;	
8.	mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten in der Besoldungsgruppe A 7	30 Prozent,
	in der Besoldungsgruppe A 8	40 Prozent,
	in der Besoldungsgruppe A 9	30 Prozent;
	als Planstellen zählen die im Stellenplan in Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften für das laufende Haushaltsjahr ausgewiesenen Stellen für planmäßig angestellte Beamtinnen und Beamte;	
9.	Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten in der Besoldungsgruppe A 7	20 Prozent,
	in der Besoldungsgruppe A 8	45 Prozent,
	in der Besoldungsgruppe A 9	35 Prozent;
	als Planstellen zählen die im Stellenplan in Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften für das laufende Haushaltsjahr ausgewiesenen Stellen für planmäßig angestellte Beamtinnen und Beamte.	

(3) Eine Überschreitung der Obergrenzen nach Abs. 1 und 2 ist nach Maßgabe sachgerechter Stellenbewertung zulässig

1. in der Steuerverwaltung insoweit, als die Planstellen
 - a) für Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die überwiegend
 - aa) Konzerne mit einem Außenumsatz von mehr als 10 Mio. Euro, zu denen mindestens ein Großbetrieb im Sinne des Buchst. b Doppelbuchst. bb gehört,
 - bb) Großbetriebe, und zwar
 - aaa) Handelsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 18 Mio. Euro,

bbb) Fertigungsbetriebe und andere Leistungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 16,7 Mio. Euro,

ccc) Kreditinstitute mit einem Aktivvermögen von mehr als 125 Mio. Euro,

ddd) Versicherungsunternehmen mit Jahresprämieinnahmen von mehr als 24,38 Mio. Euro,

prüfen, sowie Steuerfahndungsprüferinnen und Steuerfahndungsprüfer in gleich zu bewertenden Funktionen mit einem Anteil von höchstens 50 Prozent in der Besoldungsgruppe A 13 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12,

b) für Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die überwiegend

aa) nicht unter Buchst. a Doppelbuchst. aa fallende Konzerne,

bb) nicht unter Buchst. a Doppelbuchst. bb fallende Großbetriebe, und zwar

aaa) Handelsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 4,5 Mio. Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 150 000 Euro,

bbb) freie Berufe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 2,5 Mio. Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 350 000 Euro,

ccc) andere Leistungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 3 Mio. Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 150 000 Euro,

ddd) Kreditinstitute mit einem Aktivvermögen von mehr als 50 Mio. Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 300 000 Euro,

eee) Versicherungsunternehmen mit Jahresprämieinnahmen von mehr als 15 Mio. Euro,

fff) land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen von mehr als 112 500 Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 60 000 Euro,

cc) Fertigungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 1,1 Mio. Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 60 000 Euro

prüfen, sowie Steuerfahndungsprüferinnen und Steuerfahndungsprüfer in gleich zu bewertenden Funktionen mit einem Anteil von höchstens 40 Prozent in der Besoldungsgruppe A 12 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11,

c) für Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die überwiegend prüfungsmäßig schwierige und nicht unter Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc fallende Mittelbetriebe prüfen, sowie Steuerfahndungsprüferinnen und Steuerfahndungsprüfer in gleich zu bewertenden Funktionen mit einem Anteil von höchstens 65 Prozent in der Besoldungsgruppe A 11 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 10,

d) für Steuer-Außenprüferinnen und Steuer-Außenprüfer mit einem Anteil von höchstens 60 Prozent in der Besoldungsgruppe A 9 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 8,

e) für Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter im Betriebsprüfungs- und Steuerfahndungsdienst mit einem Anteil von höchstens 65 Prozent in der

Besoldungsgruppe A 13 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12

ausgebracht werden;

2. in der Justizverwaltung insoweit, als die Planstellen
 - a) für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die überwiegend in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen tätig sind, mit einem Anteil von höchstens
 - aa) 40 Prozent in der Besoldungsgruppe A 11,
 - bb) 25 Prozent in der Besoldungsgruppe A 12,
 - cc) 8 Prozent in der Besoldungsgruppe A 13,
 - b) für die Beamtinnen und Beamten der Bezirksrevision mit einem Anteil von höchstens
 - aa) 30 Prozent in der Besoldungsgruppe A 11,
 - bb) 30 Prozent in der Besoldungsgruppe A 12,
 - cc) 10 Prozent in der Besoldungsgruppe A 13

ausgebracht werden;

3. in den Allgemeinen und Inneren Verwaltungen - zu Buchst. c auch in den sonstigen Verwaltungen - insoweit, als die Planstellen für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes, die
 - a) mit Körperschaftsaufsicht einschließlich der Rechnungsprüfung der Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder
 - b) in Aufsichtsbehörden mit der Finanzierung und Prüfung von Maßnahmen des Bildungswesens oder
 - c) in Aufsichtsbehörden mit Aufgaben des Umwelt- und Arbeitsschutzes oder
 - d) mit Standesamtsaufsichtbefasst sind, mit einem Anteil von höchstens
 - aa) 10 Prozent in der Besoldungsgruppe A 13,
 - bb) 30 Prozent in der Besoldungsgruppe A 12
 - cc) und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11ausgebracht werden;
4. insoweit, als die Planstellen für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes, die mit der selbständigen Überprüfung des Arbeitsschutzes in kleineren Betrieben oder Handwerksbetrieben betraut sind, mit einem Anteil von höchstens
 - a) 40 Prozent in der Besoldungsgruppe A 8,
 - b) 25 Prozent in der Besoldungsgruppe A 9

ausgebracht werden;

5. insoweit, als die Planstellen für Beamtinnen und Beamte, die im Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher (Lebensmittelkontrolldienst) eingesetzt sind, mit einem Anteil von höchstens
 - a) 40 Prozent in der Besoldungsgruppe A 8,
 - b) 15 Prozent in der Besoldungsgruppe A 9

ausgebracht werden;

6. insoweit, als die Planstellen für die überwiegend im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen verwendeten Beamtinnen und Beamten
 - a) des gehobenen Dienstes mit einem Anteil von höchstens
 - aa) 50 Prozent in der Besoldungsgruppe A 11,
 - bb) 20 Prozent in der Besoldungsgruppe A 12,
 - cc) 10 Prozent in der Besoldungsgruppe A 13,
 - b) des mittleren Dienstes mit einem Anteil von höchstens
 - aa) 50 Prozent in der Besoldungsgruppe A 8,
 - bb) 20 Prozent in der Besoldungsgruppe A 9

ausgebracht werden;

7. insoweit, als die Planstellen für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes, die überwiegend Sachbearbeiteraufgaben oder vom gehobenen auf den mittleren Dienst übertragene Aufgaben oder aufgrund ihrer Komplexität und Vielseitigkeit als gleichwertig anzusehende Aufgaben wahrnehmen mit einem Anteil von höchstens 80 Prozent in der Besoldungsgruppe A 9 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 8 ausgebracht werden.

(4) Bei der Anwendung der Obergrenzen von Abs. 1 und 2 auf die nicht von Abs. 3 erfassten Beamtinnen und Beamten bleiben die Beamtinnen und Beamten der in Abs. 3 genannten Funktionsgruppen unberücksichtigt. Soweit hierdurch Hebungen von Planstellen der von Abs. 3 nicht erfassten Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Obergrenzen der Abs. 1 und 2 möglich werden, dürfen diese nach Maßgabe sachgerechter Bewertung nur für Beamtinnen und Beamte in gleichwertigen Funktionen vorgesehen werden.